Das
öffentliche Verehelichungsrecht in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

k. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Faber,
Rechtspraktikant.

Erlangen.
K. b. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0094

Seinen Eltern

der Verfasser.

I.

Entwickelungsgeschichte des öffentlichen Verehelichungsrechtes in Bayern bis zum Erlasse des Gesetzes vom 16. April 1868.

Mit dem Ausdrucke „öffentliches Verehelichungsrecht“ bezeichnen wir den Inbegriff jener Rechtsnormen, welche die Staatsgesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles hinsichtlich der polizeilichen Zulassung von Eheschliessungen aufgestellt hat. Nicht zum Begriffe des öffentlichen Verehelichungsrechtes gehören mithin jene rechtlichen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit, welche, zur Wahrung der Sittlichkeit oder im Interesse des Einzelnen oder der Familie statuiert, dem Privatrechte angehören und sich als trennende oder aufschiebende Ehehindernisse darstellen.

Das öffentliche Verehelichungsrecht findet seine Ursache und Bestimmung hauptsächlich in Rücksichten der Armenpolizei. Seine Geschichte beginnt denn auch in Deutschland mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, mit dem Zeitpunkte, wo der Staat sich seiner durch eine neue Zeit ihm gestellten Aufgaben allmählich bewusst wurde und die Notwendigkeit eines geregelten Armenwesens für das allgemeine Beste erkannte. Fortschreitende Verarmung der niederen Volksklassen infolge der damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und, hiedurch bedingt, starke Überhandnahme des Bettels veranlassten gesetzgeberische Massnahmen, um dem schwer empfundenen Übel zu steuern.

Das Hauptbestreben war auf eine Verminderung der Zahl der Armen gerichtet. Zu diesem Ende begnügte man sich nicht damit, fremde Arme und Bettler vom eigenen Gebiete fern zu halten; man suchte auch Mittel und Wege, einer Vermehrung der Armen des heimischen Landes möglichst vorzubeugen.

Musste es nicht einer engen Anschauung zu diesem Zwecke besonders dienlich erscheinen, die Eheschliessungen unvermöglicher Leute möglichst zu erschweren und zu beschränken?[1])

Die ersten Anfänge des öffentlichen Verehelichungsrechtes in Bayern finden sich in der von Maximilian I. im Jahre 1616 erlassenen Gesetzessammlung[2]). Wenn jedoch die in letzterer enthaltene „Landts- und Polizeiordnung“ zum ersten Mal eine polizeiliche Beschränkung der Verehelichungsfreiheit festsetzt, so tritt der armenpolizeiliche Charakter dieser Massregel zunächst noch nicht rein hervor, indem er teilweise durch das Bestreben verdeckt wird, durch solche Heiratserschwerung, welche hauptsächlich junge „Ehehalten“ traf, die Selbständigmachung von Dienstboten, die Begründung eines eigenen Hauswesens seitens derselben soviel wie möglich hintanzuhalten, um so durch künstliche Vermehrung des Angebotes von Arbeitskräften einen Druck auf die damals steigenden Löhne zu üben.

Wenn darauf schon der Umstand hindeutet, dass die bezüglichen Bestimmungen sich in dem „von den Ehehalten und ihrer Belohnung“ handelnden 12. Titel des IV. Buches der Polizeyordnung finden, so spricht es das Gesetz obendrein deutlich aus in Art. 7 Tit. 12 Buch IV der Polizeyordnung: „Und diweil sich auch diser zeiten dergleichen Ehehalten gar jung und gemainklich darum zusammen heuraten, dass sie nachmalen in die Winkelherbergen ziehen, welches denn nit die wenigist ursach, darumben die Ehehalten so gar vertheuert und schier um keinen billigen Lohn zu be-

---

[1]) Cf. den Artikel „Eheschliessung“ im „Handbuche der gesamten Staatswissenschaften“, hrsgeg. von Conrad, Elster, Lexis und Löning. Jena 1892, Bd. III. S. 10 ff.

[2]) „Landrecht, Policey-, Gerichts-Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern- und Niedern-Bayern.“ München 1616.

kommen sein .... so mainen wir, wo dieselben jungen winkl Eheleut erfunden, dass sie aussgetrieben, weiter nit geduldet, noch zugelassen werden.“ Jedoch erlaubt das Gesetz die Zulassung solcher „winkl Eheleut“, wenn „an einem Ort der Tagwerker halb Mangel vorhanden, also dass dieselben der notturfft nach nit zu bekommen“, freilich nur „mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit und one Beschwerung der anderen Hausgesessen“.

Die Bestimmung, durch welche das Gesetz den Ehehalten die Verehelichungsfreiheit benimmt, steht in Buch IV Tit. 12 Art. 9 der Polizeyordnung. Hier wird den Pfarrern die Einsegnung solcher Ehen von Ehehalten verboten, die Brautleute „haben denn ein Schein fürzuweisen, dass die Obrigkeit ihnen solches bewilliget, bei welcher Bewilligung die Obrigkeiten den gemeinen Nutzen, Pflantzung, Zucht, Ehr und Ehrbarkeit wol in Obacht nemmen und den jungen Leuten hierinnen nit zuviel zuzulassen, noch ihnen one erhebliche ursachen dergleichen Schein ertheilen“ sollen.

Desgleichen sollen auch „die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten und Märckten die leichtfertige Heurat nit gestatten, auch solche unvermögliche Leut, die ihr Nahrung one Beschwerde der andern Burger nit haben künden, zu Burgern nit aufnemmen, noch sie in Stätten und Märkten nit unterkommen lassen“. (Art. 10 ibid.)

Die in der Maximilianischen Gesetzgebung von 1616 aufgestellten Grundsätze behaupteten sich auch im folgenden Jahrhundert, tragen jedoch nunmehr einen ausgesprochen armenpolizeilichen Charakter. Von Bedeutung ist insbesondere die Gesetzgebung des Kurfürsten Maximilian. Der Cod. Max. crim. von 1751 bedroht mit Arbeitshaus und körperlicher Züchtigung die Personen, welche, unvermögend aus eigenen Mitteln oder durch ihre Arbeit den Lebensunterhalt zu finden, ohne Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis sich trauen lassen. (T. I Cap. XI § 7.) Eine wichtige neue Bestimmung

trifft der Cod. Max. civ. von 1756 in T. I Cap. VI § 4 Ziff. 10. Hienach soll „allen sowohl hoch als niederen churfürstlichen Bedienten und Officialen die eigenmächtige Verehelichung ohne churfürstlichen Consens bei Verlust des Dienstes verboten sein".

Verschärfung der alten Bestimmungen bringen endlich die beiden Bettelmandate vom 27. Juli 1770[1]) und vom 3. März 1780[2]), die ihrem Inhalte nach wesentlich übereinstimmen. Nach dem Bettelmandat vom 3. März 1780 haben sich verheiratete unansässige Personen an den Ort zu begeben, wo sie „mit ordentlicher weltlicher obrigkeitlicher Erlaubnis" kopuliert worden sind. Unansässige Personen, die ohne solche Erlaubnis sich hatten kopulieren lassen, sind aus dem Lande zu schaffen und wie ausländische Vaganten zu behandeln (Ziff. 11). Dasselbe gilt für Personen, welche sich im Auslande trauen liessen (Ziff. 12). Pfarrer und Vikare, welche „eigenmächtiger Weis oder auf Ordinariatsanbefehlung" „sich zu ernähren unvermögende Leute" „ohne weltlich-obrigkeitliche Erlaubnis" kopuliren, sind bis zur Erlegung von 100 Reichsthalern gehalten, diese Leute zu alimentieren. „Dieses Quantum ist alsdann zur Erkaufung eines Anwesen oder Gerechtigkeit für die Obbesagtermassen Kopulierte nach Thunlichkeit zu verwenden (Ziff. 13). Auch den Beamten sowie den Stadt- und Marktobrigkeiten wird unter Androhung derselben Strafe befohlen, „keine sich zu ernähren unvermögende Leute zusammenheuraten zu lassen, auch den Leerhäuslern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern und anderen dergleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung im Bedürfensfalle verbunden wäre, keine Heurats- oder Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen" (Ziff. 14). Die Gemeinde kann binnen einer Frist von 3 Jahren Beschwerde gegen gesetzwidrig

[1]) Meyers Generaliensammlung v. 1771 Bd. II. S. 421.
[2]) Meyers Generaliensammlung v. 1784 Bd. II. S. 948.

handelnde Beamte erheben; nach Ablauf dieser Frist wird ihre stillschweigende Genehmigung vermutet (ibid.).

Das Bettelmandat von 1780 fordert also neben dem obrigkeitlichen Verehelichungskonsens auch noch die Einwilligung der beteiligten Gemeinde zur Eheschliessung unangesessener Leute.

Ein ähnlicher Rechtszustand wie im sog. Altbayern hatte sich hinsichtlich des öffentlichen Verehelichungsrechtes in den zu den jetzigen Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie Schwaben gehörigen Territorien bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts herausgebildet.[1]) In der Pfalz wurde mit der französischen Okkupation vollständige Verehelichungsfreiheit eingeführt und ist hier seitdem nicht wieder beschränkt worden.

Bei Beginn unsres Jahrhunderts stand an der Spitze Bayerns eine Regierung, welche gewillt war, die Reformen durchzuführen, welche die Umgestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erheischte. Nachdem sie durch Förderung der Verkehrs- und Erwerbsfreiheit und durch Aufhebung der Leibeigenschaft dem Einzelnen die Möglichkeit zur leichteren Gewinnung des Lebensunterhaltes und zum wirtschaftlichen Emporarbeiten verschafft hatte, erliess sie die Verordnung vom 18. Juli 1808, die Beförderung der Heiraten auf dem Lande betreffend.[2]) Durch dieselbe wird vor allem der gemeindliche Konsens zu den Heiraten unangesessener Leute auf dem Lande aufgehoben. Die Gemeinden brauchen nicht einmal gehört zu werden (Ziff. 1). Während jedoch nach dem früheren Rechte die polizeiliche Verehelichungsbewilligung nur für unvermögliche Leute und Ehehalten vorgeschrieben war, ist nunmehr allgemein zu jeder

---

[1]) von Riedels Commentar zum Bayerischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt etc. in 5. Auflage bearbeitet von Dr. Ludwig Aug. v. Müller, Nördlingen 1881, S. 23. Anm. 2.

[2]) Döllingers Verordnungensammlung Bd. XII. S. 205.

Eheschliessung auf dem platten Lande die Bewilligung der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Ortes notwendig, wo die Heiratenden mit hinreichender Aussicht auf Nahrung ihren Wohnsitz nehmen (Ziff. 2). Die Haftung der Beamten für Erteilung der Heiratsbewilligung an fremde, unbekannte, unangesessene Leute, welche sich weder bisher in dem Orte oder Gerichtsbezirke aufgehalten haben, noch ihren künftigen Unterhalt an dem Orte wahrscheinlich machen können, bleibt bestehen, indem ihnen die Alimentierung einer solchen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, zur Last fällt (Ziff. 3). Die Heiraten der Unterthanssöhne und Töchter, welche sich über Sittlichkeit und Arbeitsamkeit ausweisen, sollen jedoch nicht erschwert und nur dann untersagt werden, wenn körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit vorhanden, oder mit Rücksicht auf den früheren Lebenswandel der Verlobten Gefahr für den Familienstand oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist (Ziff. 4). Gebühren für die Erteilung der Heiratsbewilligung dürfen nicht erhoben werden (Ziff. 6). Die Eheschliessung ausser Landes ist bei einmonatlicher Arreststrafe verboten (Ziff. 16) und ausserdem sollen alle zur Umgehung der heimischen Gesetze im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig angesehen werden (Ziff. 17).

Die Verordnung vom 18. Juli 1808 vermochte ihrem wohlwollenden Zweck, die Eheschliessung zu erleichtern, nicht zu entsprechen. Eine dem Willen des Gesetzgebers gemässe Durchführung musste schon an der strengen Haftpflicht der Beamten scheitern. Überhaupt war die ganze Reform nicht im stande, sich einzuleben. Die von ihr vertretenen Ideen fanden in der öffentlichen Meinung keinen Widerhall. So trat denn schon bald ein Umschlag ein, der namentlich den Gemeinden zu gute kam. Eine Verordnung vom 17. November 1816[1])

[1]) Regierungsblatt von 1816 S. 859.

statuierte bei Erteilung von Heiratslicenzen eine vorherige Vernehmung des Armenpflegschaftsrates und weiterhin übertrug das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818[1]) in seinem § 62 die Erteilung der Heiratslicenzen den Magistraten. Wie zu erwarten war, gebrauchten die Gemeinden das ihnen eingeräumte Recht sofort zur Erschwerung der Eheschliessungen. Dieser Umstand sowohl, wie das Bedürfnis, für das nunmehr abgerundete bayerische Staatsgebiet ein einheitliches Verehelichungsrecht zu besitzen, gaben den Anstoss zum Erlass des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825[2]), welches jedoch in der Pfalz nicht zur Einführung gelangte.

Dieses Gesetz befolgt, wie die an demselben Tage publizierten Gesetze über die Heimat und über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, eine freisinnige Richtung. Es geht von dem Gedanken aus: „dass die Beförderung der Ansiedelungen und Ehen durch die wichtigsten Rücksichten der Staatswohlfahrt täglich dringender geboten werde“.[3]) „Es ist eine unabweisbare Forderung“, so erklärte der Regierungsvertreter in der zweiten Kammer der Ständeversammlung[4]), „alles dasjenige zu entfernen, was einer gesetzmässigen Bevölkerung als hinderlich und lähmend erscheint. Bayern soll an Fülle lebendiger Kraft nicht hinter seinen Nachbarn zurückbleiben und, was uns noch näher liegt, der Verdorbenheit, welche durch die steigende Zahl unehelicher Geburten von Jahr zu Jahr offenbarer wird, soll endlich einmal ein wohlthätiger Abzugskanal eröffnet werden.“ Die Regierung sah dieses Gesetz nur als

---

[1]) Döllingers Verordnungensammlung von 1816 S. 859.

[2]) Gesetzblatt von 1825 S. 111.

[3]) Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern im Jahre 1825. 4. Beilagenband. München 1825. S. 21.

[4]) Ibid. S. 21 und 22.

Übergang zur vollkommenen Freiheit der Ansässigmachung und Verehelichung an, welche sofort einzuführen, ihr die Verhältnisse in den 7 älteren Kreisen des Königreichs noch keineswegs reif erschienen. Aus diesem Grunde scheinen die Voraussetzungen für Ansässigmachung und Verehelichung immer noch ziemlich hart, wenn man auf dem Standpunkte steht, dass die Verehelichungsfreiheit aus Rücksichten der Verwaltung nicht eingeschränkt werden dürfe.

Das Gesetz stellt das Recht zur Verehelichung ganz auf die Unterlage der Ansässigmachung. Aus diesem Umstande gehört es in den Rahmen der gegenwärtigen Darstellung, die damalige Regelung des Rechtes der Ansässigmachung zu schildern.

Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde hängt vor allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: 1) dass demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärkonscriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmegesetze im Wege stehen, 2) dass er einen guten Leumund besitze und 3) nicht nur den vorschriftsmässigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleissig besucht habe (§ 1).

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch folgende Titel begründet: 1) durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr. entrichtet und bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrei ist, 2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbewesen; 3) durch einen auf andre Weise gesicherten Nahrungsstand (§ 2).

Um die Erwerbung eines obigen Anforderungen entsprechenden Grundeigentums zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem ebendaselbst angegebenen Masse geteilt werden (§ 3).

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt (§ 4).

Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigentums, mit der Konzession zum Gewerbe, mit dem Eintritt in das Amt ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde kraft des Gesetzes gegeben (§ 5 Abs. I).

In den übrigen Fällen ist die Erlaubnis zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so werden solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, dass 1) vor allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, 2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohnerwerb von dem Anspruch auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen werden soll, 3) auch hiebei ausgediente Soldaten in jeder möglichen Weise begünstigt, sowie 4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel 10 Jahre hindurch mit Treue und Fleiss gedient und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtigt werden sollen (§ 5 Abs. II).

Die Übersiedelung von einer Gemeinde in die andre bemisst sich nach denselben Grundsätzen; desgleichen die Ansässigmachung der Ausländer, wenn deren Einwanderung mit gehöriger Bewilligung geschehen ist (§ 6).

Die an einzelnen Orten bestehenden Aufnahmsgebühren sollen ermässigt werden und keinesfalls den Betrag von 100 fl. übersteigen (§ 7).

Keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, soll die gehörigen Ortes nachgesuchte Er-

laubnis zur Verehelichung oder Wiederverheiratung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder ausserordentliche Polizeirücksichten entgegenstehen (§ 8 Ziff. 1). In Beziehung auf die im öffentlichen Dienst angestellten Personen sind die besonderen Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen (§ 8 Ziff. 3). Bei Ausländern, welche sich im Inlande ansässig gemacht haben, ist nach den gleichen Vorschriften zu verfahren (§ 8 Ziff. 5).

Die Bestimmungen gegen unerlaubte Verehelichung ausser Landes bleiben auch fortan in Wirksamkeit (§ 8 Ziff. 4).

Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorhergängige obrigkeitliche Heiratsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen können (§ 8 Ziff. 6). Die Gesuche sind an die Distriktsverwaltungsbehörden zu richten und von diesen nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden zu bescheiden (§ 9 Abs. 1).

Jedes Gesuch um Ansässigmachung und Verehelichung soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden, und gegen die 2 Entschliessungen der unteren Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle soll eine weitere Berufung nicht gestattet werden (§ 9 Abs. 2 u. 3).

Die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln, werden in § 9 Abs. 4 für die entstehenden Kosten und Schäden haftpflichtig erklärt.

Das Hauptverdienst des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 war es, der Selbstsucht der Gemeinden und der Willkür der Behörden durch gesetzliche Festlegung der Titel für Ansässigmachung und damit für Verehelichung eine Grenze gesteckt und diesen Titeln selbst einen weiten

Umfang gegeben zu haben. Der Zweck des Gesetzes, „die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes zu befördern“ [1]) wurde auch an und für sich wie in seiner gesetzlichen Verwirklichung von den Kammern der damaligen Ständeversammlung bereitwillig anerkannt und gutgeheissen.

Trotzdem ergingen gegen das Ansässigmachungsgesetz wie gegen das gleichzeitige Gewerbegesetz bald die heftigsten Angriffe, sowohl von seiten der früher privilegierten Gewerbemeister, welche durch nunmehrige Konzessionierung anderer Gewerbetreibender in ihren Vorrechten geschmälert wurden, als auch von seiten der Gemeinden.

Es war natürlich, dass nach Erleichterung der schweren Beschränkungen des selbständigen Gewerbebetriebes und der Eheschliessung das lange künstlich zurückgehaltene Bedürfnis sich in gesteigertem Masse kundgab und dass daher die Zahl der Ansässigmachungen und Verehelichungen in der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes eine viel bedeutendere war, als sie unter normalen Verhältnissen gewesen wäre. Es war andrerseits nicht zu verwundern, dass die staatlichen Behörden die Intentionen des Gesetzes in nicht eben engherziger Weise befolgten und bei Beurteilung der Gesuche um Erlaubnis der Ansässigmachung oder der Verehelichung und um Erteilung einer Gewerbekonzession von vorneherein eine dem Petenten günstige Stellung einnahmen, zumal sie nur für Verletzung einer ausdrücklichen, gesetzlichen Bestimmung haftbar waren. Die erleichterte Ansässigmachung bewirkte endlich einen steigenden Zuzug nach den grösseren Städten, wo eine aufblühende Industrie höheren Lohn und damit bessere Lebenshaltung in Aussicht stellte.

[1]) Einleitungsworte in der Publikation des Gesetzes über Ansässigmachung u. V. vom 11. Sept. 1825.

Alle diese Umstände trugen dazu bei, nicht nur die Gewerbsmeister gegen die ihre Interessen verletzende Gesetzgebung vom 11. September 1825 aufzubringen, sondern auch die Gemeinden mit Besorgnis vor übermässiger Armenlast zu erfüllen, eine Bewegung, die anfangs der dreissiger Jahre ihren Höhepunkt erreichte.

An der Regierung wäre es damals gewesen, einen strengeren Vollzug des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 anzuordnen und hiemit den Wünschen eines grossen Teiles der Bevölkerung entgegenzukommen; andrerseits aber, im Interesse des Staatsganzen, unbekümmert um die von Selbstsucht diktierten Klagen der Gemeinden und älteren Gewerbsmeister an der Gesetzgebung selbst festzuhalten — eine Forderung, die in den einschlägigen Verhandlungen der Abgeordnetenkammer im Jahre 1834 von der Minorität aufgestellt wurde.

Die damalige Regierung war jedoch befangen von dem verderblichen Wahne, die Bevölkerungszusammensetzung, den wirtschaftlichen Gesetzen zum Trotz, künstlich regulieren zu können, und legte den Kammern einen Gesetzentwurf vor, der bestimmt war, den Mittelstand[1]) gegenüber dem Anwachsen des revolutionären[2]) Proletariats aufrecht zu erhalten, indem er den Unbemittelten die Möglichkeit, sich ansässig zu machen und zu verehelichen, äusserst erschwerte, ja in vielen Fällen völlig entzog und die Konzessionierung zum Gewerbebetriebe nur nach eingehender Würdigung des Nahrungsstandes des Bewerbers und der übrigen Gewerbsmeister erlaubte.

Der Gesetzentwurf wurde in der Kammer der Abgeordneten von einer Minorität lebhaft, jedoch vergebens

---

[1]) „Das Gesetz soll der Erhaltung des Mittelstandes dienen und das zu zahlreiche Aufkommen der Kleinbegüterten hintanhalten.“ (Verh. der K. der Abg. im Jahre 1834. 11. Band, S. 332).

[2]) „Durch masslose Ansässigmachungen, durch Begründung hungernder Familien macht man Revolutionen.“ Ibid. S. 321.

bekämpft. Er wurde am 1. Juli 1834 als Gesetz publiziert.[1])

Das Gesetz vom 1. Juli 1834 stellt sich äusserlich als Revision des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 dar, indem es an die Stelle des § 2, des § 3 Abs. 2 u. 3, der §§ 5, 6, 7 und des § 9 Ziff. 1 des letzteren neue Bestimmungen treten lässt.

Die Ansässigmachung wird nach ihm durch folgende Titel begründet: 1) durch einen dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz, 2) durch Erwerbung eines realen oder radizierten Gewerbes, 3) durch erlangte, persönliche Gewerbskonzession, 4) durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Das Steuerminimum ist festgesetzt: a) in Landgemeinden ausschliesslich des schuldenfreien Besitzes der nötigen Wohn- und Wirtschaftsräume, dann Wirtschaftsgebäude α) für Eingeborne der treffenden Gemeinde auf 1 fl., β) für andre Inländer auf 1 fl. 30 kr., γ) für Ausländer auf 2 fl. Grundsteuersimplum; b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung α) für Gemeinde-Eingeborne auf 1 fl. 30 kr. Grund- oder 2 fl. 30 kr. Häusersteuersimplum, β) für andre Inländer auf 2 fl. resp. 4 fl., γ) für Ausländer auf 4 fl. resp. 6 fl.

Der auf andre Weise als durch Grundbesitz u. s. w. vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand muss hervorgehen entweder a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitz oder b) aus einer sichern, den Bedarf der Familie gewährenden Rente oder c) aus einem die Zukunft einer

[1]) Gesetzblatt von 1834 S. 133.

Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart oder endlich d) aus dem Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb ist ganz vorzüglich Rücksicht zu nehmen auf erprobten Fleiss und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche 15 Jahre mit Treue und Fleiss gedient sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben (§ 2). Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde und bei persönlichen Gewerbskonzessionen durch die Konzessionsurkunde erworben (§ 5 Abs. I).

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluss über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus (§ 5 Abs. II).

Vor Erlass des Beschlusses sind die Beteiligten zu hören und zu diesem Zwecke ist eine kurze Frist anzuberaumen. Als Beteiligte gelten a) die Gemeinden, b) der Armenpflegschaftsrat, c) die gleichmässigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, d) die Grund- und Gerichtsherren, insoferne es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt (§ 9).

Die Nichteinwilligung der Gemeinde in dem Falle des § 2 Ziff. IV (Ansässigmachungstitel auf Grund eines auf andere Weise als durch hinlänglichen Grundbesitz, Erwerbung eines realen oder radizierten Gewerbes oder durch persönliche Gewerbskonzession genügend gesicherten Nahrungsstandes) behauptet das

Recht des absolut hindernden Widerspruches, insoferne es sich nicht a) um Niederlassung auf ein zur Zeit des Erlasses des Gesetzes schon bestehendes häusliches Anwesen oder b) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt (§ 9).

Sämtliche Beteiligte haben das Recht der Berufung (§ 9).

Die Absicht der gesetzgebenden Faktoren, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 die liberalen Bestimmungen seines Vorläufers vom 11. September 1825 aufzuheben und Ansässigmachung und Verehelichung zu erschweren, ist, wie aus den oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hervorgeht, in demselben zum wirksamen Ausdruck gekommen. Das Steuerminimum ist durchweg bedeutend erhöht; in ausgedehntem Masse ist, wenn es sich um Minderbemittelte und Unbemittelte handelt, den Gemeinden das Recht eingeräumt, Ansässigmachung und Verehelichung rundweg zu verbieten; zudem ist sämtlichen Beteiligten — und deren Zahl ist eine grosse — das Recht der Berufung zugebilligt und so der Willkür, Chikane und Böswilligkeit Thür und Thor geöffnet.

Ein solches Gesetz konnte unmöglich gute Früchte zeitigen. In der That übte es sehr schlimme Rückwirkungen[1]) aus. Namentlich wurde das absolut hindernde

---

[1]) Die Zahl der unehelichen Geburten insbesondere erreichte einen hohen Prozentsatz. Daneben wuchs die Zahl der konskribierten Armen von Jahr zu Jahr.

In den Jahren 1859/68 kamen im rechtsrh. Bayern im Jahresdurchschnitt auf 100 Geburten 22,4 uneheliche; in den Jahren 1869/78 dagegen nur 14,2 (Heft 56 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1890, S. 13).

Über die Wirkungen der Gesetzgebung von 1834 vergl. die aus den Publikationen des Statist. Bureaus und den den Tabellen

Widerspruchsrecht der Gemeiden bitter empfunden. Aber gerade dieses wagte man nicht zu beseitigen, indem eine allgemein herrschende Meinung dasselbe für einen notwendigen und wesentlichen Bestandteil der gemeindlichen Selbstverwaltung ausgab. So machte man bis zum Jahre 1868 keinen Versuch, das Gesetz vom 11. Sept. 1825 bezw. 1. Juli 1834 durch ein gerechteres und zweckmässigeres zu ersetzen.

Einzelne einschlägige gesetzliche Vorschriften, welche in den Jahren zwischen 1835 und 1868 erlassen wurden, sind die folgenden:

1) Gesetz [1]) vom 24. Dezember 1849, die Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betr.; es bewilligte den Schullehrern nach drei Dienstjahren die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen.

2) Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 § 37: Alle von den Kreisregierungen zu erlassenden Beschlüsse über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung und bezüglich der Gewerbskonzessionen sind collegial zu beraten.

3) Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 § 31: Der Ansässigmachung auf reale und radizierte Gewerbe hat eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen.

4) Landtagsabschied vom 10. November 1861 § 15: Die nach § 12, § 13 u. § 18 des Judenediktes bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbebetriebes der Israeliten in den Provinzen diess. d. Rh. werden aufgehoben.

Derselbe Landtagsabschied versprach einigen anderen Anträgen des Landtages, namentlich bezüglich der Erleichterung der Ansässigmachung auf den in § 2 Ziff. IV des

---

beigegebenen Abhandlungen entnommenen Angaben bei Riedel-Müller a. a. O. S. 38 u. 39 Anm., ferner die Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses 1866/69, Bd. I., S. 46 ff. (Motive), ferner Bd. II. S. 151 ff. Prot. XI.

[1]) Gesetzblatt von 1849 S. 45.

Gesetzes vom 1. Juli 1834 genannten Titel, ferner bezüglich einer freisinnigeren Anwendung des geltenden und bezüglich der Vorlage eines neuen Gewerbegesetzes, gebührende Folge zu geben.

Dieses Versprechen wurde denn auch eingelöst zunächst durch die Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862 und die Vollzugsinstruktion zum Ansässigmachungsgesetze vom 28. Mai 1862, sodann aber durch die Vorlegung der sogenannten „Sozialgesetzgebung".

II.

Das öffentliche Verehelichungsrecht in Bayern nach dem Gesetze vom 16. April 1868 bezw. den hiezu ergangenen Novellen.

A. Entstehungsgeschichte der einschlägigen Gesetze.

In Erfüllung der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 gemachten Zusagen legte die Regierung am 8. und 19. Januar 1867 der Kammer der Abgeordneten 5 Gesetzentwürfe über das Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat und Aufenthalt, das Armenwesen und das Gewerbswesen vor, welche man unter dem Namen „Sozialgesetzgebung" zusammenfasst.

Zur Vorberatung dieser Socialgesetzgebung war auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1865 ein besonderer Ausschuss der Kammer der Abgeordneten zusammengetreten. Der Referent des besonderen Ausschusses, Abgeordneter Fischer, sprach sich jedoch gegen das Institut der formalen Ansässigmachung aus[1]) und stellte

[1]) Verhandlungen des besonderen Ausschusses der K. der Abg. für die Gesetze über das Gemeindewesen etc. 1867/69, Abteilung I. S. 195.

den Antrag, die beiden oben genannten Entwürfe zu einem einzigen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu vereinigen. Der Ausschuss stimmte letzterem Antrage in seiner VII. Sitzung einstimmig zu.[1]) Infolge dieser Stellungnahme des Ausschusses machte die Regierung neue Vorschläge unter Beseitigung des Institutes der Ansässigmachung[2]), über welche sodann der Ausschuss in 3 Lesungen und 13 Sitzungen beriet.[3])

Nachdem der besondere Ausschuss seine Beratungen über den Regierungsentwurf beendet hatte, trat das Plenum der Abgeordnetenkammer über denselben am 14. Februar 1868 in Verhandlung. Das Ergebnis derselben war Annahme des Entwurfs, im grossen und ganzen in der Form, die ihm der besondere Ausschuss gegeben hatte.

Die Kammer der Reichsräte, welcher die zweite Kammer die von ihr gefassten Beschlüsse mitgeteilt hatte, überwies dieselben zunächst ihrem besonderen Ausschusse zur Vorberatung. Dieser sowohl, welcher der ihm zugewiesenen Aufgabe zwei Sitzungen am 13. und 16. März 1868 widmete, wie auch die Kammer selbst in ihrer Sitzung vom 20. März 1868 nahmen die Abgeordnetenbeschlüsse mit nur wenigen Abweichungen an.

Die Abgeordnetenkammer consentierte nun ihrerseits den Modifikationen der 1. Kammer in der Sitzung vom 27. März 1868, sodass also hiemit eine Einigung der Volksvertretung über den Entwurf erzielt war.

Der Entwurf wurde zum Gesetze am 16. April 1868 und trat gemäss der im Art. 53 Abs. 1 desselben enthaltenen Bestimmung am 1. September 1868 in Kraft. Das Gesetz hat natürlich den einschlägigen früheren Gesetzen

---

[1]) Ibid. Abt. II. S. 83 ff.

[2]) Ibid. Abt. I. S. 245, Beilage K: „Redaktion der Regierungsvorschläge nach Beseitigung des Institutes der Ansässigmachung".

[3]) Ibid. Abt. I. S. 273, Beilage Q., cf. ibid. Abt. II. S. 91 bis S. 237 u. S. 275 — S. 303.

gegenüber derogierende Wirkung; dies ist überdies ausdrücklich ausgesprochen in Art. 53 Abs. II desselben, wo die aufgehobenen Gesetze namentlich angeführt sind.

Das Recht der Verehelichung ist in dem II. Titel des Gesetzes geregelt. —

Die materiellen Abänderungen, welche der Regierungsentwurf durch die Beschlüsse der beiden Kammern des Landtages erlitt, sind in Bezug auf das Verehelichungswesen hauptsächlich die folgenden:

Weggefallen ist die Ansässigkeit als Voraussetzung der Eheschliessung. Die Einspruchsrechte der Gemeinde gegen eine beabsichtigte Eheschliessung wurden enger begrenzt. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wurde nicht, wie der Regierungsentwurf gewollt hatte, den Gemeindebehörden, sondern der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann beheimatet ist, zugewiesen. Während ferner der Regierungsentwurf nur ein gerichtliches Zeugnis über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse gefordert hatte, wird nunmehr nach dem Vorschlage des Landtags eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschliessung zur Offenbarung eventueller, civilrechtlicher Ehehindernisse verlangt. Endlich wurde der Vorschlag der Regierung gestrichen, wonach bei staatlich angestellten Personen die dienstliche Verehelichungsbewilligung das polizeiliche Verehelichungszeugnis ersetzen sollte. —

Bei dem Eintritte Bayerns in den damaligen „Deutschen Bund“ musste es sich, um seine erst kurz vorher in Kraft getretene Sozialgesetzgebung zu erhalten und so dem öffentlichen Leben die infolge raschen Wechsels in den tiefeinschneidendsten Gesetzen unausbleiblichen Störungen zu ersparen, ein Reservatrecht in Bezug auf die Grundlage dieser Sozialgesetzgebung, das Heimatrecht, ausbedingen. Der Norddeutsche Bund hatte nämlich schon durch ein Gesetz vom 4. Mai 1868 die polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung auf-

gehoben. Durch ein weiteres Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz hatte er das Armenwesen in ganz anderer Weise geregelt als Bayern. Die bayerische Forderung wurde in dem Bündnisvertrage, ausgefertigt zu Versailles am 23. November 1870, Ziff. III. § 1 anerkannt. In dem hiezu gehörigen Schlussprotokoll wurde die vertragsmässige Erklärung gegeben: „dass die Bundeslegislation nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln". [1])

Wenn jedoch auch durch diese Abmachungen und ihre Aufnahme in die Reichsverfassung das Landesgesetz vom 16. April 1868 aufrechterhalten blieb, so konnte es doch nicht ausbleiben, dass die Umgestaltung der Dinge ihren Einfluss auch auf das bayerische Gesetz ausübte und zu einer Abänderung desselben in einzelnen Bestimmungen zwang. Hauptsächlich trug hiezu bei die Schaffung eines Bundesindigenates. Ihre Wirkung hinsichtlich des bayerischen Verehelichungsrechtes war hauptsächlich die, dass die Anwendung des Art. 39 auf nichtbayerische Bundesangehörige nunmehr ausgeschlossen wurde. [2]) Ein Gesetz, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat etc. betr.", wurde am 23. Februar 1872 erlassen. Soweit sich diese Abänderungen auf den II. Titel des Gesetzes „Von der Verehelichung" beziehen, sind sie folgende: 1) Art. 34 Ziff. 4 tritt ausser Kraft (Art. 13 d. Nov.), 2) Art. 35 Abs. IV erhielt eine andere Fassung (Art. 6), 3) desgleichen Art. 41 (Art. 7), 4) an die Stelle

---

[1]) Eine genauere Darstellung des Verhältnisses zwischen Reichsrecht und bayer. Reservatrecht folgt unten.

[2]) Cf. die Erklärung des Ministerialkommissärs Riedel in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 (K.V. 1871/72, Sten. Ber. Bd. I S. 153) und die Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abteilungen vom 17. August 1872 (Regsblatt 1872, S. 2033 ff.).

des Art. 42 traten die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, „den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.“ (Art. 8). Gelegentlich dieser, durch den Eintritt Bayerns in das Deutsche Reich veranlassten Änderungen wurde zugleich eine neue Bestimmung getroffen, die sich als notwendig herausgestellt hatte, nämlich eine neue Fassung des Art. 33 Abs. II (Art. 3).

Durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., wurde ferner der das Beschwerderecht regelnde Art. 40 modifiziert, indem gewisse Rechtsstreitigkeiten nunmehr der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt wurden. Wieweit diese Modifikationen sich erstrecken, wird weiter unten zu besprechen sein.

Eine Abänderung des Art. 36 Abs. I, welcher die Aufzählung der gemeindlichen Einspruchsrechte gegenüber einer beabsichtigten Eheschliessung enthält, brachte die kgl. Deklaration vom 21. April 1884.[1]) Diese Novelle, der Initiative des Landtags entsprungen, enthält eine Erweiterung der gemeindlichen Einspruchsrechte.

Eine einschneidende Umgestaltung erfuhr das Gesetz vom 16. April 1868 durch das Gesetz vom 17. März 1892[2]), „Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 etc. betr.“. Wir beschränken uns auch hier darauf, lediglich die auf das Verehelichungsrecht bezüglichen Modifikationen anzuführen.

1) Art. 33 Abs. II erhält eine neue Fassung (Art. 7 Ziff. 1 d. Nov.), 2) Art. 33 Abs. III wird Abs. IV (Art. 7 Ziff. 2), 3) Art. 35 erhält einen Abs. VII (Art. 8), 4) Art. 39 Abs. I erhält eine

---

[1]) Gesetzblatt 1884, S. 123.
2) Gesetzblatt 1892, S. 51.

veränderte Fassung (Art. 9). Die wichtigste Modifikation der Novelle ist die Ersetzung des Art. 33 Abs. II durch neue Bestimmungen, wonach einmal der Mangel des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses auf die Gültigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluss ist und nur hinsichtlich des Heimatrechtes in Betracht kommt, und wonach ferner letztere neue Rechtsnorm unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden ist, welche bisher als ungültig zu behandeln waren.

B. Das Verhältnis des bayerischen öffentlichen Verehelichungsrechtes zum Reichsrecht.

Es wurde schon oben des Reservatrechtes gedacht, welches Bayern bei seinem Eintritte in den Deutschen Bund garantiert wurde. Hier ist des Näheren auf dessen Inhalt und Tragweite einzugehen.

Ziff. III § 1 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern, gegeben Versailles, am 23. Nov. 1870, bestimmt:

„Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern."

Im Anschluss hieran gab das Schlussprotokoll zu diesem Vertrage, ebenfalls datiert vom 23. November 1870, folgende „vertragsmässige Zusage und Erklärung" in Ziff. I:

„Es wurde auf Anregung des kgl. bayerischen Bevollmächtigten von Seite des kgl. preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher

Kraft für Bayern zu regeln und dass also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessungen betreffend, jedenfalls nicht zu den Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte."

Dieser Vertragsbestimmung zufolge bestätigt denn auch die Reichsverfassung vom 16. April 1871 in ihrem Art. 4 Ziff. 1, dass für Bayern der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse nicht unterliegen.

Das bayerische Sonderrecht bezüglich des Verehelichungswesens bezieht sich ohne Zweifel nur auf die polizeiliche, öffentlich-rechtliche Seite des Verehelichungswesens. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nur hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Verhältnisse abgrenzt. Wenn für Bayern an solcher Stelle ein Vorbehalt gemacht ist, so bezieht sich dieser selbstverständlich ebenfalls nur auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse.

Abgesehen davon, war es bei Feststellung des Versailler Vertrags die Absicht der Kontrahenten, das Verehelichungswesen als integrierenden Bestandteil der bayerischen Sozialgesetzgebung durch den reservatrechtlichen Vorbehalt zu schützen, d. h. es nur soweit der Sondergesetzgebung Bayerns zu überlassen, als es sich eben auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse bezog.[1])

Soweit jedoch das bayerische öffentliche Verehelichungrecht als Reservatrecht geschützt ist, ist die Reichsgesetzgebung ausser stande, einen derogierenden Einfluss

---

[1]) Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg, 5. Bd. 1891, S. 185; Riedel-Müller a. a. O. S. 58; vergl. ferner Emil Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871, S. 15.

auf dasselbe auszuüben; es müsste denn der Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung genügt sein, wonach diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten abgeändert werden können.

Thatsächlich treten auch die beiden hier in Betracht kommenden Reichsgesetze dem bayerischen Reservatrechte nicht zu nahe.[1])

Das eine derselben, das norddeutsche Bundesgesetz über die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, welches in Bayern gemäss dem Reichsgesetze vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern, zur Geltung gelangte, bestimmt, dass dem zuständigen Beamten vor der Vornahme des Aufgebotes „die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen sind". Demgemäs hat also ein bayerischer Staatsangehöriger, der sich im Auslande durch den hiezu ermächtigten deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul verehelichen lassen will, die Bestimmungen[2]) des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 bezw. der hiezu ergangenen Novellen innezuhalten. Die Gültigkeit einer derartig geschlossenen Ehe bemisst sich dann natürlich gleichfalls nach dem bayerischen Rechte.

Aber auch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung hat das bayerische Reservatrecht nicht verletzt. Dies Gesetz trat auch in Bayern in Kraft, da es lediglich die privatrechtliche Seite der Eheschliessung

[1]) Seydel a. a. O. S. 186.

[2]) Vergl. übrigens hinsichtlich des Aufgebotes Riedel-Müller a. a. O. S. 181 u. Entschl. des k. Staatsminist. d. Innern vom 6. Dezember 1879 (Ministerialblatt S. 600).

zum Gegenstande hat. Des bayerischen Sonderrechtes ist in demselben nicht gedacht. Es war dies unnötig; denn zu einer Abänderung desselben durch das Reichsgesetz wäre eben nach Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung die Zustimmung Bayerns erforderlich gewesen. Nachdem eine solche nicht gegeben war, blieb das bayerische Reservatrecht durch die Reichsgesetzgebung unberührt, ohne dass es hiezu eines besonderen Vorbehaltes bedurft hätte.[1])

So machen denn auch die Motive zu § 38 des Entwurfes, dem § 39 des Gesetzes, welcher lautet: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben", die ausdrückliche Bemerkung: „Die verfassungsmässig gewährleisteten Vorbehalte für das Königreich Bayern in Nr. III § 1 des Versailler Bündnisvertrages vom 23. November 1870 und in Nr. I des Schlussprotokolls von demselben Tage werden durch das gegenwärtige Gesetz selbstverständlich nicht berührt."[2])

Das bayerische Gesetz vom 16. April 1868 blieb demnach auch nach Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vollständig intakt bestehen. Überdies enthält das Personenstandsgesetz in seinem § 74 Abs. II eine Bestimmung zu Gunsten des bayerischen Sonderrechtes. Denn da einerseits nach Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 1868 die Ausstellung des zur Eheschliessung erforderlichen distriktspolizeilichen Zeugnisses durch ein in Art. 35 geregeltes Aufgebot über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse be-

---

[1]) Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. Hrsg. von Dr. Ernst Besold, Erlangen 1879, Band I „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung", erläutert von Dr. Herrmann v. Sicherer, S. 471 u. S. 471 Anm. 15.

[2]) Vergl. hiezu die Erklärung des bayerischen Justizministers im Reichstage; abgedruckt bei Sicherer a. a. O. S. 471 Anm. 15.

dingt ist, andrerseits aber auch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in § 44 ff. ein derartiges Aufgebot verlangt, so wäre ohne den Vorbehalt in § 74 Abs. II zu einer Eheschliessung eines Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern ein doppeltes Aufgebot nötig gewesen, da das bayerische Aufgebot als civilrechtliches Institut nicht durch das Reservatrecht geschützt ist und somit sowohl das Aufgebot des bayerischen wie jenes des Reichsgesetzes hätte erholt werden müssen.

§ 74 Abs. II des Reichsgesetzes bestimmt nämlich: „Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als den Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes."

Eine derartiges Landesgesetz besteht nur in Bayern. Die rechtliche Konsequenz des § 74 Abs. II besteht darin, dass die §§ 44 — 51 des Reichsgesetzes durch Art. 35 des bayerischen Gesetzes ersetzt werden, wenn das Aufgebot des Art. 35 durch die Normen des bayerischen Gesetzes zur Eheschliessung gefordert ist.[1])

Letzteres ist nicht der Fall: 1) wenn ein in der Pfalz beheimateter Mann in den Landesteilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen will (cf. Art. 38 Abs. II u. III des Heimatgesetzes), 2) wenn ein nichtbayerischer Reichsangehöriger oder 3) ein Ausländer in Bayern sich verehelichen will. In diesen Fällen ist in ganz Bayern das Aufgebot selbstverständlich allein nach den Vorschriften des Reichsrechtes vorzunehmen und zu beurteilen.

Zwei Streitfragen über das Verhältnis des Reichsrechtes zum bayerischen Sonderrechte, die sich an die im Art. 33 Abs. II der früheren Fassung des Heimatgesetzes statuierte Ungültigkeit einer ohne distriktspolizei-

---

[1]) Vergl. die ausführlichen Darlegungen bei Sicherer a. a. O. S. 573 ff.

liches Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe anknüpften, sind, seit die Novelle von 17. März 1892 jene Bestimmung beseitigte, hinfällig geworden.

Die eine davon ging dahin, ob die bürgerliche Ungültigkeit einer von einem Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern ohne distriktsp. Zeugnis eingegangenen Ehe nicht hinsichtlich ihrer privatrechtl. Wirkungen durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 aufgehoben worden sei. Eine solche Annahme war offenbar irrig. Ebenso wie die Bestimmung des bayerischen Gesetzes über die Beibringung des Verehelichungszeugnisses aufrecht erhalten wurde, sind auch die Folgen bestehen geblieben, welche das bayerische Gesetz an die Nichtbeachtung jener Vorschrift knüpfte. Es ergibt sich aber sowohl aus den Motiven[1]) wie aus den Ausschussverhandlungen[2]) zu diesem Gesetze, dass der Gesetzgeber die bürgerliche Ungültigkeit einer derartigen Ehe nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, sondern auch in privatrechtlicher Beziehung zur Geltung kommen lassen wollte.[3])

Die andere Streitfrage war die, ob eine Ehe, welche ein Angehöriger des rechtsrheinischen Bayern in einem nichtbayerischen Bundesstaate nach Reichsrecht und dem betreffenden Landesrechte gültig, aber ohne Beibringung des von Bayern geforderten distriktspolizeilichen Zeugnisses und daher nach bayerischem Rechte ungültig abgeschlossen hat, von Bayern und den andern Bundesstaaten als gültig oder ungültig anzusehen sei.

---

[1]) Verhandlungen des besondern Ausschusses etc. 186/69 (hinfort immer mit AV. bezeichnet) I S. 51.

[2]) AV. II S. 156, 157 u. 171 ff.

[3]) Riedel-Müller a. a. O. S. 186; Sicherer a. a. O. S. 474 u. Anm. 23 zu § 39; Wilhelm Vogel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Freiburg 1884, S. 110 Anm. 4; vergl. dagegen Völk, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes etc. Nördlingen 1875, dritte Aufl. 1876, S. 127 ff.

Dieselbe Frage trat natürlich auch gegenüber einem auswärtigen Staate (Europas) auf, wenn die bezeichnete Ehe dort eingegangen wurde. Ihre Entscheidung ist für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der aus der Ehe entsprossenen Kinder von unmittelbarer Bedeutung. Es ist nun „die Jurisprudenz des europäischen Kontinents seit langer Zeit darüber einig, dass die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, vorhanden sein muss nach den Gesetzen der Heimat der Eheleute, dass es jedenfalls nicht genügt, wenn das Gesetz des Ortes der Eheschliessung ihnen diese Fähigkeit beilegt".[1]) Aus diesem Grunde möchte man geneigt sein, anzunehmen, dass die Ungültigkeit, welche das bayerische Gesetz über eine derartige Eheschliessung aussprach, auch von dem Staate anzuerkennen sei, in dem der Ort der Eheschliessung belegen ist, umsomehr, als es sich um eine Vorschrift des bayerischen öffentlichen Rechtes handelt.[2]) Indes ist über diesen Punkt im internationalen Verkehr noch keine Einigung erzielt und die fragliche bayerische Gesetzesbestimmung führte stets zu „unlösbaren Kollisionen" mit den Gesetzen des betreffenden fremden Staates — ein Grund ihrer Beseitigung durch die Novelle vom 17. März 1892.[3])

C. Darstellung des gegenwärtig in Bayern geltenden öffentlichen Verehelichungsrechtes.

§ 1.

Grundsatz der Verehelichungsfreiheit.

In der Pfalz war mit der französischen Okkupation die vollkommene Freiheit der Eheschliessung zur Ein-

---

[1]) Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Auflage 1889. I. Band § 157; ferner Donle in Friedberg-Sehling's deutscher Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. II. S. 1 ff.

[2]) Vogel a. a. O. S. 110 Anm. 4.

[3]) Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 17. März 1892. Druckschriften der K. d. Abg. 1891. Beilage 635 S. 9.

führung gelangt und die dortige Bevölkerung hatte sich dieselbe auch nach der Angliederung ihres Landes an Bayern zu erhalten gewusst.[1]) Das Gesetz vom 16. April 1868 lässt ebenfalls die Verehelichungsfreiheit für die Pfälzer fortbestehen. Eine Ausnahme ist nur in Art. 38 Abs. II jenes Gesetzes festgestellt, wonach ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann, wenn er im diesseitigen Bayern eine Ehe schliessen will, ein distriktspolizeiliches Zeugnis beizubringen hat, welch' letzteres jedoch wesentlich andern Inhaltes und anderer Bedeutung ist als das distriktspolizeiliche Zeugnis des Art. 33 HG.[2])

Im diesrheinischen Bayern dagegen war infolge der Gesetzgebung von 1825/34 das Recht zur Eheschliessung allgemein von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig gemacht worden. Erst das Gesetz vom 16. April 1868 steht prinzipiell auf dem Standpunkte, dass die Verehelichung ein freies Recht jedes Staatsangehörigen sei (Art. 32 HG).

Nur wird, um dieses Recht geltend zu machen, die Innehaltung bestimmter teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Voraussetzungen verlangt. Erstere erledigen sich nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, letztere werden in dem Gesetze vom 16. April 1868 in erschöpfender Weise aufgezählt. Letzterer Umstand hat die Folge, dass eine Eheschliessung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus nur dann untersagt werden darf, wenn gegen dieselbe ein im Heimatgesetze ausdrücklich aufgeführter Hinderungsgrund vorliegt. Eine Verbietung der Ehe ausserordentlicher Polizeirücksichten halber, wie sie durch § 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 begründet und das zugehörige Revisionsgesetz beibehalten worden war, ist durch das geltende Gesetz ausgeschlossen.

---

[1]) Riedel-Müller a. a. O. S. 23, 41, 48.

[2]) HG. wird im folgenden als Abkürzung für das Gesetz vom 16. April 1868 (Heimatgesetz) gebraucht.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868, wonach eine Ehe nur unter Wahrung bestimmter öffentlichrechtlicher Voraussetzungen abgeschlossen werden darf, deren Vorhandensein durch ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt wird, bezieht sich nur auf männliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern (Art. 32 HG.). Als solche sind zu betrachten diejenigen männlichen Personen, welche in einer Gemeinde der Landesteile diesseits des Rheins beheimatet sind, gleichviel ob sie eine wirkliche oder eine angewiesene Heimat besitzen. Es kommt nicht in Betracht, wo sie die Ehe eingehen wollen, ob im rechtsrheinischen Bayern oder in der Pfalz oder ausserhalb Bayerns. Gleichgültig ist ferner, ob es sich um eine erste Ehe oder um eine Wiederverheiratung handelt. Weibliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern gebrauchen für ihre Person das Verehelichungszeugnis nicht; die Ausstellung desselben ist demnach nicht geboten, wenn eine in den Landesteilen diesseits des Rheins beheimatete Frauensperson einen Pfälzer oder einen Nichtbayern ehelichen will.

§ 2.

Wesen und Inhalt des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses.

Nach Art. 33 Abs. I. HG. darf die Verehelichung eines Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein in diesem Gesetze begründetes Hindernis bestehe.

Dieses Zeugnis hat lediglich deklarative Bedeutung. Wer den gesetzlichen Voraussetzungen zur Eheschliessung entspricht, hat das Recht, sich zu verehelichen (Art. 32 HG.) und daher auch das Recht auf Ausstellung des distriktspolizeilichen Zeugnisses, welches das Vor-

handensein der gesetzlichen Erfordernisse konstatiert und auf Grund dessen die Eheschliessung nur vor sich gehen darf. Die Ausstellung jenes Zeugnisses ist nicht in das Belieben der Verwaltungsbehörden gestellt, sondern diese sind zur Ausstellung desselben verpflichtet, sofern ihnen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschliessung nachgewiesen wird. Weigern sie sich hiezu, so greift das in Art. 40 des Gesetzes geregelte, weiter unten zu besprechende Beschwerdeverfahren statt und sollte ein Standesbeamter, trotz Vorlegung obigen Zeugnisses, die Vornahme des Eheabschlusses ablehnen, so ist gegen seine Entscheidung ein nach § 11 des Personenstandsgesetzes zu beurteilendes Beschwerdeverfahren zulässig.

Der Angehörige des rechtsrheinischen Bayern hat vor seiner Eheschliessung das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis einzuholen, gleichgültig wo er die Eheschliessung vornehmen will. Dass die Verehelichung nur auf Grund des Verehelichungszeugnisses vor sich gehen dürfe, ist eine Vorschrift des bayerischen, öffentlichen Rechtes, von welcher eine Dispensation nicht gestattet ist.[1]) Ist jedoch eine Ehe auf Grund des Verehelichungszeugnisses im Auslande eingegangen worden, so ist dieselbe, falls die sonstigen Vorbedingungen ihrer Gültigkeit gegeben sind, in jeder Beziehung der im Inlande abgeschlossenen rechtlich gleich.[2])

Ist das Verehelichungszeugnis ausgestellt, — wozu, nebenbei bemerkt, nicht die Ausfertigung desselben genügt, sondern seine Aushändigung an den Petenten zum Gebrauche erforderlich ist[3]) — so darf es nur zur Verehelichung mit derjenigen Frauensperson benutzt werden, welche der

---

[1]) Riedel-Müller a. a. O. S. 184 Note 4.

[2]) Ebenda a. a. O. S. 185 Note 5.

[3]) Sammlung von Entscheidungen des K. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden stets mit VGH. bezeichnet), München, seit 1880. Bd. VI S. 264.

Mann bei Einholung des Verehelichungszeugnisses zu ehelichen beabsichtigte. Zur Verehelichung mit einer andern Frauensperson ist das Zeugnis ungültig.

Das bereits ausgestellte Verehelichungszeugnis wird ferner ipso jure ungültig, wenn vor dem Abschlusse der Ehe sich Änderungen in den wesentlichen Voraussetzungen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bedingen, ergaben; also z. B. wenn der Mann nach Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, aber noch vor Eingehung der Ehe vom Staatsoberhaupte zum Staatsbeamten ernannt wird, zu dessen Ehe die dienstliche Bewilligung erforderlich ist.[1]) Das Verehelichungszeugnis muss des weiteren von der Distriktsverwaltungsbehörde zurückgezogen und annulliert werden, solange die Eheschliessung noch nicht erfolgt ist, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren rechtzeitiger Kenntnis sie die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses hätte verweigern müssen, z. B. ihre Unzuständigkeit zur Ausstellung des Zeugnisses. Desgleichen kann das Verehelichungszeugnis vor Abschluss der Ehe auf Grund desselben von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Einspruchsberechtigten annulliert werden, wenn nach der Ausstellung des Zeugnisses Umstände eintreten, welche einen Einspruchsgrund bilden.[2]) Dagegen verliert das Verehelichungszeugnis nicht, wie von mancher Seite behauptet wurde[3]), durch blossen Zeitablauf seine Gültigkeit[4]), da eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden und eine Heranziehung der reichsgesetzlichen Bestimmung in § 51 des Personenstandsgesetzes zur Erläuterung des bayerischen Gesetzes unstatthaft ist.

[1]) Riedel-Müller a. a. O. S. 185 Note 6a.

[2]) Ebenda.

[3]) J. Fitting, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Zweibrücken 1876, S. 177.

[4]) Vergl. Sicherer a. a. O. S. 582; Riedel-Müller a. a. O. S. 185 Note 6a in fine.

§ 3.

Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses.

Zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist nach Art. 33 Abs. IV HG. die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, also in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, die Magistrate, sonst die Bezirksämter. Bei einer unbefangenen Auslegung des Art. 33 Abs. I in Verbindung mit Art. 33 Abs. IV HG. gelangt man zu dem Schlusse, dass ein Verehelichungszeugnis, welches von einer unzuständigen Distriktsverwaltungsbehörde, d. h. von einer Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Amtsbezirk der Bräutigam seine Heimat nicht besitzt, ausgestellt wurde, ungültig ist und dass demgemäss die auf Grund eines solchen Zeugnisses abgeschlossene Ehe die in Art. 33 Abs. II vorgesehenen Folgen nach sich zieht.

Thatsächlich ist diese Interpretation anfänglich vertreten worden.[1])

Späterhin jedoch führte die Bedenklichkeit der Konsequenzen einer derartigen Interpretation dazu, eine der Praxis genügende, anderweitige Erklärung zu suchen.

Den Anfang hiezu machte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 18. April 1884.[2]) Prinzipiell freilich geht seine Anschauung dahin, dass die klare und unzweideutige Bestimmung des Art. 33 keinen Zweifel darüber lasse, ein von der unzuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ausgestelltes Verehelichungszeugnis sei nichtig. Allein er macht den schwerwiegenden

---

[1]) Riedel-Müller a. a. O. S. 185 Note 5; Sicherer a. a. O. S. 473 Anm. 20; Blätter für administrative Praxis. Begründet von Brater, fortgesetzt von A. Luthardt, Nördlingen 1851 ff. Bd. XXV S. 151.

[2]) VGH. Bd. V S. 187.

Zusatz: „Für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage können nicht Verhältnisse massgebend sein, welche sich in Bezug auf die Heimat des Mannes erst nach vollzogener Eheschliessung in welcher Weise immer sich ergeben, sondern es sind jene Umstände entscheidend, welche zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses bestanden haben."

Den gleichen Gedankengang verfolgt eine weitere Entscheidung vom 9. Dezember 1889.[1]) Hier wird ausgeführt, dass die angedeutete Auslegung nicht allein dem Rechte des Verfahrens, sondern insbesondere auch dem Geiste und der Absicht des Gesetzes entspreche. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollten bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses alle weitläufigen Verhandlungen vermieden werden, insbesondere sollten derselben keine verwaltungsrechtlichen Untersuchungen der Heimatsfrage vorangehen. Damit lasse sich aber die Forderung schwer vereinigen, dass die angegangene Behörde auch wirklich die Heimatbehörde des Bräutigams sei, eine Thatsache, die sich bei der verwickelten Natur vieler Heimatfragen erst nach umständlichen und weitläufigen Nachforschungen feststellen lasse. Für die Anerkennung der Zuständigkeit seitens der Distriktsverwaltungsbehörde müsse es füglich genügen, wenn die bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zunächst beteiligten Faktoren, der Bräutigam und die von demselben als Heimat bezeichnete Gemeinde, in ihren Angaben in einer Weise übereinstimmen, dass ein Zweifel über die Heimat des Nachsuchenden überhaupt nicht bestehe.

Im gleichen Sinne spricht sich eine dritte Entscheidung vom 3. März 1890[2]) dahin aus: „Die Zuständigkeit wird dann eingeräumt werden müssen, wenn

---

[1]) VGH. Bd. XI S. 598.
[2]) VGH. Bd. XI S. 596.

nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen mit Grund angenommen werden konnte, dass der Mann im Bezirke der das Zeugnis ausstellenden Behörde beheimatet sei.“

Während also Art. 33 Abs. IV HG. (Abs. III der früheren Fassung) lautet: „Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat“, urteilt der Verwaltungsgerichtshof so, als wenn jener Absatz die folgende Fassung hätte: „Zuständig etc. ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, von welcher nach den zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen mit Grund angenommen werden kann, dass sie die Heimatgemeinde des Mannes sei.“

Der Unterschied springt in die Augen und die Behauptung dürfte gewagt sein, die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes stehe mit Gesetzestexte und dem aus dem Texte sich ergebenden Gesetzessinne in Einklang. Zugegeben, dass die Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes der Absicht des Gesetzgebers entspricht, so ist doch diese Absicht im Gesetze selbst nirgends zum Ausdruck gelangt, und sie könnte daher nur in dem Fall für die Auslegung in Betracht kommen, dass der aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgehende Sinn unklar wäre und man über die Bedeutung desselben streitig sein könnte. Nun ist aber die vorliegende Gesetzesstelle sehr scharf und präzis gefasst und eine unbefangene Interpretation wird aus derselben nichts anderes herauszulesen vermögen, als dass zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde sei, in welcher der Mann nach den Bestimmungen des 1. Titels des Gesetzes vom 16. April 1868 thatsächlich heimatberechtigt ist.

Neben dem Verwaltungsgerichtshofe machte Seydel den Versuch, Art. 33 Abs. IV HG. dem praktischen

Bedürfnisse dienstbar zu machen.[1]) Von ganz anderen Gesichtspunkten wie dieser ausgehend, kommt er zu dem Schlusse: „Das Verehelichungszeugnis ist wegen Fehlern in seiner Entstehung und insbesondere wegen des Fehlers der örtlichen Unzuständigkeit der ausstellenden Distriktsverwaltungsbehörde so lange zurückziehbar, als es noch nicht benutzt ist; aber es ist wegen dieser Fehler niemals von Rechtswegen nichtig.“[2])

Zu diesem Resultat kommt Seydel auf folgende Weise. Er stellt zunächst den Satz auf, der Mangel der örtlichen Zuständigkeit bewirke nach allgemeinen Rechtsregeln niemals die Ungültigkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäftes, und dieser Grundsatz sei auch bezüglich des Art. 33 Abs. I anzuwenden. Dem steht der klare Wortlaut des Art. 33 Abs. I HG. gegenüber.[3])

Abgesehen von dieser Behauptung glaubt Seydel seine oben erwähnte Schlussfolgerung auf folgende Weise zu begründen.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sei ein Akt der Beurkundung, der im öffentlichen Interesse vorgenommen werde. Anerkannt aber sei, dass die Prüfung ihrer Zuständigkeit Amtspflicht der Behörde ist, wenn sie zur Vornahme irgend welcher öffentlicher Akten und vollends von Akten, die im öffentlichen Interesse bethätigt werden, gesetzlich berufen ist.

Im gegebenen Falle ergibt sich aus diesen Sätzen und aus Art. 33 Abs. IV HG., dass die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher das Gesuch um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses angebracht wurde, zu prüfen hat, ob sie die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde sei, in welcher der Mann seine Heimat hat, mit

---

[1]) „Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses durch die unzuständige Distriktsverwaltungsbehörde.“ Blätter f. adm. Praxis Bd. XXXIX S. 273 ff.

[2]) Ebenda S. 294.

[3]) Cf. VGH. Bd. V S. 187.

andern Worten, die Distriktsverwaltungsbehörde hat zu prüfen, wo der Mann beheimatet ist.

Seydel fährt in seinem Gedankengange fort: Die Distriktsverwaltungsbehörde, welche ein Verehelichungszeugnis ausstelle, habe damit auch entschieden, dass sie zu dieser Ausstellung zuständig sei. Die Behörde habe aber nur über ihre Zuständigkeit zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, sie habe nicht über die Heimat entschieden. Der Umstand also, dass die Distriktsverwaltungsbehörde, von welcher das Verehelichungszeugnis ausgestellt wurde, sich in der Heimatfrage, mithin in der Begründung der Annahme ihrer Zuständigkeit geirrt habe, könne eine Nichtigkeit des Zeugnisses selbst nicht bewirken. Der Satz, dass die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geeignet ist, objektives Recht für den einzelnen Fall zu erzeugen, müsse schon um deswillen richtig sein, weil die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses selbst nicht eine Verwaltungsverfügung, sondern ein obrigkeitlicher Akt sei, an welchen das Gesetz Wirkungen für die Rechtsverhältnisse von Personen knüpfe.[1])

Dagegen lässt sich das Folgende sagen: Art. 33 Abs. IV (früher Abs. III) macht die Frage der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde abhängig von der Frage der thatsächlichen Heimat des Mannes. Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde ist bedingt durch die objektiv richtige Entscheidung der Heimatfrage. Hat sich die Distriktsverwaltungsbehörde in der Entscheidung dieser Frage geirrt, nimmt sie auf Grund irgend welcher Umstände fälschlich an, die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Mannes zu sein, so hat sie sich auch in ihrer Zuständigkeit geirrt. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann sich

---

[1]) Seydel a. a. O. S. 291 ff.

im einzelnen Falle nicht für zuständig erklären, wenn ihr das Gesetz die Zuständigkeit abspricht. Hat sich die Distriktsverwaltungsbehörde bezüglich ihrer Zuständigkeit geirrt, so ist das von ihr ausgestellte Verehelichungszeugnis nach Art. 33 Abs. I HG. nichtig.

Die praktischen Konsequenzen der hier vertretenen, streng an das Gesetz sich haltenden Auslegung sind die folgenden.

1) Die Distriktsverwaltungsbehörde, bei der ein Gesuch um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses eingereicht wurde, hat die Heimatverhältnisse des Bewerbers zu prüfen.

2) Ist die Heimat des Gesuchstellers nicht bestritten, erkennt insbesondere die Gemeinde, welche von demselben als Heimatgemeinde bezeichnet wird, dessen Heimatberechtigung an, so hat die der betr. Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde das Zeugnis ohne weiteres auszustellen. Diese Deduktion ergibt sich aus der Stellung der Distriktsverwaltungsbehörde bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. Sie nimmt hiebei lediglich eine im öffentlichen Interesse erfolgende Beurkundung vor, sie hat nicht eine verwaltungsgerichtliche Untersuchung über die Heimatfrage anzustellen.

3) Ist die Heimat des Petenten bestritten, so darf das Verehelichungszeugnis nicht vor der präjudiziellen Entscheidung der Heimatfrage erteilt werden.[1])

4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Distriktsverwaltungsbehörde, welche das Verehelichungszeugnis ausgestellt hat, nicht die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Mannes gewesen ist, dass also das Zeugnis von der unzuständigen Behörde ausgestellt wurde, so ist das Verehelichungszeugnis nichtig. Vor Benutzung desselben, also vor Abschluss der Ehe auf Grund desselben, darf es von der ausstellenden Distrikts-

[1]) VGH. Bd. VII. S. 44.

verwaltungsbehörde wieder zurückgezogen resp. für kraftlos erklärt werden. Die auf Grund des nichtigen Verehelichungszeugnisses abgeschlossene Ehe ist mit den Mängeln behaftet, welche das Gesetz an die ohne Verehelichungszeugnis geschlossene Ehe knüpft.

Ohne Wirkung auf die Gültigkeit des erholten Zeugnisses ist jedoch die Thatsache, dass nicht die wahre Heimatgemeinde, sondern eine andere bei Ausstellung des Zeugnisses als Heimatgemeinde fälschlich angesehene Gemeinde gemäss Art. 37 HG. einvernommen wurde, wofern nur die Gemeinde, in welcher der Mann thatsächlich beheimatet ist, derselben Distriktsverwaltungsbehörde untersteht, welche das Zeugnis ausgestellt hat. Denn auch in diesem Falle hat die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das Zeugnis ausgestellt.

Es ist richtig, dass die strikte Interpretation der Gesetzesstelle für die Praxis schwerwiegende, ungerechte Folgen hat. Aber es ist nicht Aufgabe weder der Wissenschaft noch der Rechtsprechung, eine unzweckmässige, gesetzliche Bestimmung entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes durch eine gezwungene Auslegung für das Leben annehmbar zu gestalten. Zudem ist durch die Novelle vom 17. März 1892 die gefährlichste Konsequenz, die bürgerliche Ungültigkeit einer ohne rechtsgültiges distriktspolizeiliches Zeugnis abgeschlossenen Ehe beseitigt und durch Konstatierung der rückwirkenden Kraft, welche die neue Rechtsnorm auf die nach früherem Rechte ungültigen Ehen ausüben soll, auch für die Härten der vergangenen Gesetzgebung Wandel geschaffen worden.

§ 4.

Wirkung des Mangels des Verehelichungszeugnisses auf die erfolgte Eheschliessung (Art. 33 Abs. II HG.).

Während nach dem Gesetze vom 16. April 1868 eine ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis ein-

gegangene Ehe in öffentlichrechtlicher sowohl wie in privatrechtlicher Beziehung nichtig war, ist nach der Novelle vom 17. März 1892 der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe. Die Ehe hat nur so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Selbstverständlich kann das Verehelichungszeugnis nur so lange nachträglich erholt werden, als die Ehe dauert, welche durch das Verehelichungszeugnis zu einer in jeder Beziehung vollkommen rechtsgültigen gemacht werden soll. Die nachträgliche Einholung des Verehelichungszeugnisses ist also dann nicht mehr möglich, wenn die betreffende Ehe bereits durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung gelöst ist.[1]) Gemäss der Vorschrift des Gesetzes werden bei nachträglicher Erwirkung des Verehelichungszeugnisses die Rechtsnachteile der in Ermangelung jenes Zeugnisses eingegangenen Ehe mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschliessung aufgehoben.[2])

Bis zur nachträglichen Einholung des Verehelichungszeugnisses behält die Ehefrau, entgegen der Norm in Art. 3 Abs. II HG., ihre bisherige Heimat, sei diese nun eine ursprüngliche oder eine selbständige. Behält die Ehefrau ihre ursprüngliche Heimat, so wechselt sie diese gemäss Art. 1 Abs. I HG., wenn ihre Eltern dieselbe wechseln. Die Kinder erwerben nicht, wie die Regel nach Art. 1 Abs. II HG. wäre, die Heimat des Vaters, sondern sie folgen der Heimat der Mutter. Bezüglich des Ehemannes selbst ist hinsichtlich des Heimaterwerbes der Abschluss der Ehe ohne distrikts-

---

[1]) VGH. Bd. II. S. 180. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII. S. 400.
[2]) VGH. VI. S. 260.

polizeiliches Zeugnis nicht von Nachteil. Auf ihn findet Art. 3 Abs. I HG. Anwendung, wonach Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, durch die Eheschliessung jene Heimat als selbständige erwerben.

Die bürgerlich gültige Ehe begründet nach § 2 Nr. 1 bis 3 und § 3, § 4, § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 für die Frau, wenn sie eine Fremde war, und für die aus deren Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bayerische Staatsangehörigkeit. Jeder bayerische Staatsangehörige hat aber notwendig in einer politischen Gemeinde seine Heimat. Es musste demnach Fürsorge getroffen werden über den Heimaterwerb einer solchen Frau und ihrer Kinder. Nach Art. 33 Abs. II HG. besitzt eine Ehefrau, welche erst durch die ohne distriktspolizeiliches Zeugnis erfolgte Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt, mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Sie besitzen die vorläufige Heimat so lange, bis sie nach Massgabe des Heimatgesetzes eine wirkliche Heimat erwerben.[1]) Entsteht während der Dauer der vorläufigen Heimat die Notwendigkeit, der Frau und ihren Kindern öffentliche Armenunterstützung zukommen zu lassen, so werden diese Unterstützungen nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege vom 29. April 1869 gewährt. Sie sind jedoch nicht von der Gemeinde zu tragen, in welcher die Frau und ihre Kinder die vorläufige Heimat haben, sondern sie fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären, wobei die Staatsbehörden berechtigt sind, solche Personen auch ausserhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.[2])

[1]) Vergl. die Motive a. a. O. S. 10.

[2]) Vergl. Art. 33 Abs. II in fine und Art. 18 Abs. I u. II HG.

§ 5.

Die rückwirkende Kraft des Art. 33 Abs. III.

Um „die Härten und Unzuträglichkeiten", welche die Statuierung der bürgerlichen Ungültigkeit einer ohne distriktspolizeiliches Zeugnis abgeschlossenen Ehe mit sich brachte, so viel wie möglich wieder zu beseitigen, brachte die Novelle vom 17. März 1892 eine Gesetzesvorschrift als Art. 33 Abs. III, wonach die Bestimmungen des neuen Art. 33 Abs. II unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden sind, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften (z. B. vor 1868 Ungültigkeit einer ohne Verehelichungsbewilligung im Auslande geschlossenen Ehe) als ungültig zu behandeln waren. Die Motive bemerken hiezu, dass es keinen Unterschied begründen soll, ob die betreffende Ehe noch besteht oder ob sie durch den Tod, sei es des einen oder der beiden Ehegatten, bereits gelöst ist, dass aber selbstverständlich das Gesetz auf richterlich gelöste Ehen dieser Art keine Anwendung finden könne.[1])

Der Gesetzgeber hat der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung mit Absicht eine generelle Fassung gegeben und so dem richterlichen Ermessen einen grossen Spielraum gelassen, in dem Bewusstsein, dass bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der konkreten Thatbestände eine speziellere Bestimmung nicht auf alle Fälle zutreffen würde und daher zu unbilligen Konsequenzen führen könnte.

Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, dass neben der Gewährung der rückwirkenden Kraft für die fraglichen Ehen jeder Eingriff in die Vermögensverhältnisse Dritter vermieden werden soll. Keinem Dritten soll dadurch, dass jene Ehen konvaleszieren, ein Recht entzogen werden, das ihm vor dem Inkrafttreten des

[1]) Motive a. a. O. S. 10.

neuen Gesetzes zustand. Diesen Gedanken bringt das Gesetz dadurch zum Ausdrucke, dass es „erworbene Rechte Dritter“ unberührt lässt.

Über den Begriff „erworbene Rechte“ bestehen nun allerdings grosse Meinungsdifferenzen.[1]) In unserem Gesetze ist jedoch der Ausdruck in dem Sinne gebraucht, wonach ein Recht dann als erworben gilt, „wenn die Voraussetzungen sich erfüllt haben, an deren Dasein das Gesetz den Erwerb des Rechtes geknüpft hat“.[2]) „Als erworbene Rechte gelten auch die Rechte auf angefallene Erbschaften. Wann nun diese Voraussetzungen sich erfüllt haben, wann eine Erbschaft anfällt, ist lediglich nach dem einschlägigen Civilrecht zu entscheiden. Die Lösung wird wohl in den seltensten Fällen Schwierigkeiten bereiten, wenn der Richter den leitenden Grundsatz stets vor Augen hält, dass das Recht eines Dritten, wenn es zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestand, dem Dritten nicht entzogen werden kann und darf.“

Die Konstatierung der rückwirkenden Kraft des Art. 33 Abs. III HG. kann dann keine Anwendung finden, wenn ein Ehegatte, welcher unter der Herrschaft des früheren Rechtes in einer ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis abgeschlossenen und daher bürgerlich ungültigen Ehe sich befand, vor Erlass der Novelle vom 17. März 1892 und noch bei Lebzeiten des ersten Ehegatten zu einer weiteren in jeder Beziehung gültigen Ehe geschritten ist. Die erste Ehe war nach früherem Rechte gesetzlich nichts anderes als Concubinat; würde dies Concubinat unter den bezeichneten Voraussetzungen von der rückwirkenden Kraft des Art. 33 Abs. III er-

---

[1]) H. Goeppert: „Gesetze haben keine rückwirkende Kraft.“ Jahrbücher für Dogmatik v. Ihering Bd. 22 S. 86 ff.

[2]) Diese Definition und die anschliessenden, unter Anführungszeichen gesetzten Ausführungen sind der Rede des Justizministers in der Sitzung der K. d. Abg. vom 27. Nov. 1891 entnommen. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1891. VII. S. 355 ff.

griffen und dadurch zur rechtsgültigen Ehe gestempelt, so würde der Fall eintreten, dass infolge gesetzlicher Vorschrift eine Person, ohne ihrerseits eine strafbare Schuld auf sich geladen zu haben, in einer Doppelehe sich befände. Einer solchen Eventualität würde nicht einmal § 171 des Reichsstrafgesetzbuches entgegenstehen. Denn der Thatbestand des dort behandelten Deliktes, der sogenannten Bigamie, trifft deshalb nicht zu, weil nach jenem Paragraphen das Eingehen einer neuen Ehe unter Strafe gestellt ist, bevor eine frühere Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt ist; ein derartiges Delikt hat die betreffende Person durchaus nicht begangen. Da aber die Bigamie nach den Grundprinzipien unseres Rechts- und Kulturlebens ein Ding der Unmöglichkeit ist, so ist durch deductio ad absurdum der Beweis für die obige Aufstellung erbracht, dass in dem bezeichneten Falle die Rückwirkung der neuen Bestimmungen des Art. 33 Abs. II ausgeschlossen ist.[1])

§ 6.

Vorbedingungen der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. (Art. 34 HG.)

Das Verehelichungszeugnis ist die obrigkeitliche Bescheinigung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen zu der beabsichtigten Verehelichung.

Die Distriktsverwaltungsbehörde darf demnach das Zeugnis nicht ausstellen, bevor ihr der Nachweis jener Thatsachen geliefert ist. Ist derselbe erbracht, so ist sie zur Ausstellung, anderenfalls zur Versagung des Verehelichungszeugnisses verpflichtet. Stellt die Distrikts-

---

[1]) Vergl. A. Regers Handausgabe des bayerischen Gesetzes über Heimat etc., in 3. Auflage bearbeitet von G. Krais, Ansbach 1892, S. 54 u. 55; ferner die Verhandlungen der K. d. Abg. Sten. Ber. 1891 Bd. VII. S. 329—341 u. 343—359. Hier wird die Ansicht vertreten, dass durch richterliches Urteil entschieden werden müsse, welche Ehe die gültige sei.

verwaltungsbehörde das Verehelichungszeugnis aus, obwohl sie zur Verweigerung desselben verpflichtet wäre, so ist die Pflichtverletzung der Behörde ohne Einfluss auf die Gültigkeit des ausgestellten Verehelichungszeugnisses. Eine Nachprüfung von irgend einer Seite, ob die Distriktsverwaltungsbehörde wirklich berechtigt war, das Verehelichungszeugnis auszuhändigen, findet nicht statt. Die Verehelichung erfolgt rechtsgültig auf Grund des von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses, auch wenn diese zur Ausstellung materiell unberechtigt war und sich eine Pflichtwidrigkeit zu schulden kommen liess.[1]) Eine andre Frage ist es, ob und inwieweit der Beamte neben seiner disziplinären Belangbarkeit für den Schaden haftpflichtig sei, welcher durch seine Nichtbeachtung der gesetzl. Normen entstanden ist. Eine Verhaftung des Beamten für den durch seine Pflichtwidrigkeit verursachten Schaden ist zwar im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich statuiert; nichtsdestoweniger ist eine solche nach den allgemeinen Rechtssätzen und zwar bezüglich ihres Eintretens sowohl wie bezüglich ihres Umfanges anzunehmen.[2])

Die Ausfertigung des distriktspolizeilichen Zeugnisses ist von vier Voraussetzungen bedingt. Drei derselben hat die Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen zu prüfen: nämlich ob der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege stehe, ferner ob die positiven civilrechtlichen Voraussetzungen zur Eheschliessung vorhanden, beziehungsweise im Aufgebotsverfahren sich ergebende civilrechtliche Ehehindernisse legal beseitigt sind, endlich ob eine etwa erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist. Die vierte

---

[1]) VGH. Bd. IV S. 371; vergl. AV. I. S. 260; Bd. II S. 156, 157, 171—173.

[2]) Vergl. Riedel-Müller S. 187 Note 11 b in fine.

Voraussetzung, das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchsrechtes, hat die Distriktsverwaltungsbehörde nur auf Antrag der Heimatgemeide des Mannes zu prüfen.

Bei dem Ersuchen um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist der Distriktsverwaltungsbehörde also einmal der Nachweis zu bringen, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht. Ob letzteres der Fall ist, bestimmt sich jetzt nach Reichsrecht, nämlich nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. Nach § 40 dieses Gesetzes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes[1]) und nach § 60 Ziff. 4 von dem Beurlaubtenstande[2]) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen zu ihrer Verheiratung der militärdienstlichen Genehmigung. Alle übrigen Militärpersonen bedürfen einer solchen Verehelichungsbewilligung nicht. Der geforderte Nachweis wird geführt durch Vorlegung entweder der militärdienstlichen Bewilligungsurkunde oder solcher Militärpapiere, welche erkennen lassen, dass der Petent nicht zu jenen Personenkategorieen gehöre, die der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung gebrauchen (Art. 36 Abs. I Ziff. I HG.).

Die Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist 2) bedingt durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse (Art. 34 Abs. I Ziff. 2 HG.). Diese Bestimmung hat seit der Rechtskraft des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 einen wesentlich anderen Inhalt als vordem. Bis zu jenem Zeitpunkte war die gegenwärtige Vorschrift nur gerichtet auf die Anordnung des gemeindlichen Aufgebotes des Art. 35 durch die Distriktsverwaltungsbehörde und ihre

[1]) Über die Zugehörigkeit zum Friedensstande cf. Reichs-Militärgesetz § 38 lit. A.

[2]) Über die Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande cf. Reichs-Militärgesetz § 56.

Befugnis, das Zeugnis nur auszustellen, wenn das Aufgebot ein civilrechtliches Ehehindernis nicht zum Vorschein gebracht hatte bezw. das vorgebrachte Ehehindernis legal beseitigt war. Seit jenem Datum haben „die Behörden zwar auch keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlasst, dass wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschliessung geprüft werde".[1])

Die Distriktsverwaltungsbehörten haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in § 45 dess. Gesetzes bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation;

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes bedürfen (§§ 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben bezw. das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntnis (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

c) Die Distriktspolizeibehörden haben ferner feststellen zu lassen, dass die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des andern Eheteils oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenenfalls die Auseinanderstellung und Sicherstellung des Vermögens (§§ 34 u. 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Witwen oder geschiedenen Frauen (§ 35 a. a. O.)

---

[1]) Erlass des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875, Vollzug des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes etc. betr., Ziff. III A Nr. 1, M.Bl. S. 675.

veranlassten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.[1])

Bis zur Erbringung dieser Nachweise dürfen die Distriktsverwaltungsbehörden das Verehelichungszeugnis nicht ausstellen.[2])

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist gebunden 3) an die Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht. Nach dieser Ziffer 3, nicht nach Ziffer 1 des Absatzes I des Art. 34 HG. bedürfen der dienstlichen Verehelichungsbewilligung jene Militärpersonen, welche dem Militärverbande in einer Berufsstellung angehören.[3]) Voraussetzung für das Erfordernis der dienstlichen Verehelichungsbewilligung ist es, dass die Verwendung nicht einfach auf Ruf und Widerruf erfolgt, sondern dass, wenn auch keine definitive Anstellung, so doch wenigstens ein dauerndes Dienstverhältnis vorliegt.[4])

Welche Behörde zur Erteilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung zuständig sei, ist für die verschiedenen Beamtenkategorieen verschieden geregelt.[5]) Die Behörde ist bei Erteilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung in ihrem Ermessen in keiner Weise gebunden; jedoch soll nach der Absicht des Gesetzgebers

---

[1]) Vgl. die eben zitierte Ministerialentschliessung Z. III A Nr. 1.

[2]) VGH. Bd. II. S. 427.

[3]) Riedel-Müller a. a. O. S. 190 Note 3.

[4]) Riedel-Müller a. a. O. S. 194 Note 8.

[5]) Kgl. Verordnung vom 28. Aug. 1868 Reg.Bl. 1868 S. 1633; hinsichtlich der Verehelichung von Militärpersonen kgl. Verordnung vom 14. Dez. 1872 (Verord.Blatt S. 532) bezw. Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 10. Dezember 1882, mitgeteilt durch Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern v. 27. Jan. 1883 M.Bl. 1883 S. 55.

die Verehelichungsbewilligung lediglich aus dienstlichen Gründen nicht versagt werden[1][2], insbesondere eine Versagung im Interesse des Fiskus ausgeschlossen sein.

Die vierte Voraussetzung für die Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchsrechtes (Art. 34 Abs. I Ziff. 5 HG.). Über dieselben und ihre Geltendmachung ist unten zu sprechen. Die Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses kann von der Distriktsverwaltungsbehörde nur dann versagt werden, wenn die Heimatgemeinde des Mannes einen Einspruch thatsächlich erhoben hat und der erhobene Einspruch ein nach Art. 36 HG. gesetzlich zulässiger ist. Wenn auch ein Einspruchsrecht der Gemeinde wirklich vorliegt, so darf es die Distriktsverwaltungsbehörde doch nur für den Fall berücksichtigen, dass die Gemeinde selbst dasselbe geltend macht. Eine Berücksichtigung eines zwar vorhandenen, aber entweder überhaupt nicht oder doch zu spät geltend gemachten Einspruches von Amtswegen eintreten zu lassen, steht nicht in der Befugnis der Distriktsverwaltungsbehörde.[3]

Um den Distriktsverwaltungsbehörden ihre Aufgabe, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Verehelichungszeugnis auszustellen, zu erleichtern, ist in Art. 34 Abs. II HG. für den Bewerber um das Verehelichungszeugnis ausdrücklich die Pflicht konstatiert, alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Sollte der Petent sich dieser Pflicht entziehen, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde die Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses verweigern und zwar so lange, als die Weigerung des Petenten anhält. Zur Erteilung der Aufschlüsse genügen jedoch,

---

[1]) AV. II. S. 165 ff. und S. 289.

[2]) Cf. § 4 Abs. II der Kgl. Verordnung vom 28. August 1868.

[3]) Riedel-Müller S. 194 Note 10.

wie die Wahl des Ausdruckes ergibt, möglichst einfache Formen. In der Regel werden die Angaben des Bewerbers hinreichend sein, ohne dass es erforderlich wäre, die Vorlage von Zeugnissen u. s. w. zu verlangen.[1])

Der Gesuchsteller hat überdies Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen. Die persönlichen Verhältnisse der Braut zu kennen, ist notwendig für die Vornahme des Aufgebotes, sodann auch für die Geltendmachung der gemeindlichen Einspruchsrechte, da diese seit der Novelle vom 21. April 1884 sich zum Teil auch auf die Braut beziehen. Die Heimat der Braut und ihrer etwa vorhandenen Kinder sofort bei Eingehung der Ehe festzustellen, ist für den Fall wichtig, dass die Ehe in Bezug auf die Heimat der Frau und ihrer Kinder nicht die Wirkung einer gültigen Ehe haben sollte, da durch den Abschluss einer solchen Ehe die Frau und die Kinder nicht die Heimat des Mannes erwerben.

§ 7.

Das civilrechtliche Aufgebot. (Art. 35 HG.)

Es ist oben dargelegt worden, dass infolge des § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die gemeindliche Bekanntmachung des Ehevorhabens, wie sie in Art. 35 HG. geregelt ist, das vom Standesbeamten vorzunehmende reichsrechtliche Aufgebot in allen Teilen ersetzt, natürlich nur in den Fällen, in denen die gemeindliche Bekanntmachung nach dem bayerischen Gesetze gefordert wird. Eine Heranziehung des Reichsgesetzes zur Interpretation des Art. 35 HG. ist ausgeschlossen.

Zum Erlasse der das Aufgebot enthaltenden Bekanntmachung sind zuständig die Gemeindeverwaltungen. Wenn beide Brautleute ihren Aufenthalt in derselben Gemeinde haben, so hat die Gemeindeverwaltung dieser

---

[1]) Riedel-Müller, S. 195 Note 11.

Gemeinde die Bekanntmachung zu erlassen. Halten sich aber die Brautleute nicht in derselben Gemeinde auf, so hat die Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welchen der Bräutigam oder die Braut ihren Aufenthalt haben, die Bekanntmachung zu erlassen (Art. 35 Abs. II HG.). Unter Aufenthalt ist im Sinne des Gesetzes wenn auch nicht der Ort des Wohnsitzes, so doch der Ort zu verstehen, in dem die Verlobten dauernd, nicht bloss vorübergehend verweilen. [1])

Das Ersuchen um Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen; dagegen kann der Bewerber die zuständigen Gemeindeverwaltungen unmittelbar zur Vornahme der Aufgebotsbekanntmachung veranlassen, und diese haben seinem Ansuchen Folge zu leisten, ohne einen Auftrag der das Verehelichungszeugnis instruierenden Distriktsverwaltungsbehörde abwarten zu müssen. [2])

Die Bekanntmachung enthält einmal die Angabe, dass zwischen zwei bestimmten Personen die Schliessung einer Ehe beabsichtigt sei und sodann das Beifügen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Mannes geltend zu machen haben (Art. 35 Abs. I HG.).

Die Bekanntmachung geschieht durch einen öffentlichen Anschlag, der 10 Tage hindurch angeheftet sein muss (Art. 35 Abs. II HG.), welch' letztere Thatsache von der Gemeindeverwaltung auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen ist (Art. 35 Abs. III HG.).

Während es für die Anheftung der Bekanntmachung genügt, dass sie 10 mal 24 Stunden hindurch bethätigt

[1]) Riedel-Müller a. a. O. S. 198 Note 6c.
[2]) AV. Abt. I S. 251.

wurde, hat die Berechnung der Einspruchsfrist nach den geltenden allgemeinen Prozessregeln zu erfolgen.[1]) Es ist daher jetzt nach § 199 der Civilprozessordnung der Tag nicht mitzurechnen, an welchem der Anschlag der Bekanntmachung erfolgt; nach § 200 Abs. II der Civilprozessordnung endigt die Frist ferner erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Distriktsverwaltungsbehörde nicht mehr verpflichtet, einen verspätet erhobenen Einspruch zu berücksichtigen, wenigstens nicht gegenüber dem Einspruchsberechtigten.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften (Art. 35 Abs. IV HG.). Es kann also auch in der Pfalz und ausserhalb Bayerns das Aufgebot des Art. 35 HG. vorgenommen werden, mit der Modifikation, dass die Distriktsverwaltungsbehörde, an Stelle der sonst zuständigen Gemeindeverwaltung, das Bekanntmachungsformular ausfertigt und der treffenden ausserbayerischen Gemeindebehörde übersendet, mit dem Ersuchen, dasselbe die 10tägige Frist hindurch in der dort üblichen Art öffentlich anzuheften; ja diese Art des Aufgebotes wird sogar zunächst in Frage kommen.[2]) Ist aber nach dem Rechte jenes Staates, in welchem die treffende Gemeinde liegt, das Aufgebot von einer anderen Behörde und in anderer Weise zu bewerkstelligen, so genügt auch die nach jenem Rechte vorgenommene Bekanntmachung des Ehevorhabens zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. Letztere hat endlich auch dann zu geschehen, wenn die ausländische Behörde die Bekanntmachung

---

[1]) Riedel-Müller S. 198 Note 4c.

[2]) Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. Dez. 1879 (M.Bl. S. 600) u. vom 8. Januar 1891 (M.Bl. S. 22).

überhaupt verweigert oder dieselbe aus einem sonstigen Grunde unmöglich ist.[1])

Hat die Bekanntmachung des Ehevorhabens den Erfolg, dass jemand auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erhebt, so darf die Distriktsverwaltungsbehörde das Verehelichungszeugnis zunächst nicht ausstellen. Selbstverständlich ist die Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob der Grund des Einspruchs wirklich ein civilrechtliches Ehehindernis sei, und sie hat, wenn das Ergebnis ihrer Prüfung darthut, dass der Einspruch ein unberechtigter, im bürgerlichen Rechte als Ehehindernis nicht anerkannter sei, trotz desselben das Verehelichungszeugnis unverzüglich auszustellen, sofern die andern Vorbedingungen für die Ausstellung des Zeugnisses gegeben sind.

Wer einen zulässigen Einspruch erhoben hat, ist gehalten, binnen 10 Tagen nach Abgabe der bezüglichen Erklärung der Distriktsverwaltungsbehörde nachzuweisen, dass der Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden sei. Versäumt er diese Frist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde des angemeldeten Einspruches ungeachtet das Verehelichungszeugnis auszustellen, sofern ihr nicht infolge des gleich zu besprechenden Abs. VI ein anderes Verfahren obliegt (Art. 35 Abs. V HG.).

Ist dagegen der Einsprucherhebende zur rechten Zeit gegen die Abschliessung der Ehe klagbar geworden, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das Zeugnis so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichtes die legale Beseitigung des erhobenen Einspruches nachgewiesen wird, d. h. bis durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils dargethan wird, dass der Einspruch als unbegründet abgewiesen wurde (Art. 35 Abs. V HG.).

---

[1]) AV. Abt. II S. 181.

Vorstehende Bestimmungen des Art. 35 Abs. V HG. haben übrigens ihren wesentlichen Inhalt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 verloren. Denn einerseits sind nach § 39 dieses Gesetzes Ehehindernisse, welche nach früherem Landesrechte nur auf Antrag dritter zu berücksichtigen waren, aufgehoben und andrerseits sind diejenigen Verhältnisse, welche nach geltendem Rechte ein Ehehindernis bilden, nunmehr schon von Amtswegen zu berücksichtigen. Immerhin ist Art. 35 Abs. V HG. nicht ganz hinfällig geworden. Insbesondere kann er noch dann zur Anwendung kommen, wenn gegen die Eheschliessung Einspruch erhoben wird wegen Mangels der Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens (§ 38 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).[1])

Es ist möglich, dass zwar trotz der Bekanntmachung des Ehevorhabens während der gesetzlichen Frist ein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung nicht erhoben wurde, dass es aber nichtsdestoweniger amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, dass gleichwohl der beabsichtigten Eheschliessung ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht. Wenn in einem solchen Falle die Bedenken der Distriktsverwaltungsbehörde nicht durch den Petenten selbst behoben werden, so ist diese nach Art. 35 Abs. VI HG. verpflichtet, binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Amtsgerichtes[2]), in dessen Bezirk diejenige Person ihren Wohnsitz hat, in der das Eheverbot zunächst zutrifft, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses

---

[1]) VGH. Bd. VI S. 52.

[2]) Das Amtsgericht ist jetzt an die Stelle des „Stadt- und Landgerichtes“ getreten, welch letzteres Gericht der Gesetzestext benennt.

nachgewiesen werde. Bis zur Vorlage dieser Bestätigung ist das Verehelichungszeugnis zu verweigern.

„Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugnis ausstellen."

Dieser Abs. VII wurde dem Art. 35 HG. erst durch die Novelle vom 17. März 1892 beigefügt. Bekanntlich enthält § 50 Abs. II des Personenstandsgesetzes eine analoge Bestimmung, welche auch nach Wortlaut und Inhalt für den neuen Abs. VII des Art. 35 HG. vorbildlich war. Bisher war der Bayer jedem andern Reichsangehörigen gegenüber in ungünstigerer Stellung, wenn ein dringender Fall vorlag, in welchem es von Wichtigkeit war, einer Braut und den etwa vorhandenen Kindern die Rechte der Ehelichkeit zu sichern. Diese Ungleichheit sollte durch die neue Bestimmung beseitigt werden.[1]) Zu bemerken ist einmal, dass Dispens von dem Aufgebot nur eintreten soll in Fällen von Lebensgefahr, nicht auch bei sonstigen dringlichen Umständen und sodann, dass nur von dem Aufgebot, nicht auch von den sonstigen Vorbedingungen zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses dispensiert werden kann.

§ 9.

Das Einspruchsrecht der Gemeinde im allgemeinen.

Nach Art. 13 HG. gewährt die Heimat in einer Gemeinde für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.[2]) Dieser Verpflichtung der Gemeinde glaubten die gesetzgebenden Faktoren die entsprechende Berechtigung entgegenstellen

---

[1]) Cf. Verhandl. der K. d. Abg. 1891, Bd. VII S. 358.

[2]) Cf. Art. 10 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

zu müssen, wonach die Gemeinde befugt ist, gegen die beabsichtigte Eheschliessung eines in ihr heimatberechtigten Mannes Einspruch zu erheben, sofern dessen Vermögensverhältnisse oder sittliche Führung die Befürchtung seiner Verarmung und Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigen. Die Novelle vom 21. April 1884 erweiterte diese Einspruchsgründe und erstreckte sie auf gewisse bei der Braut vorliegende Thatumstände.

Die Berechtigung, gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben, steht nur der Gemeinde zu, in welcher der Bräutigam seine Heimat hat (Art. 36 Abs. I HG.), eventuell, wenn dieser eine angewiesene Heimat besitzt, dem Fiscalate jenes Regierungsbezirkes, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt (Art. 36 Abs. III HG.). Da jeder Angehörige des bayerischen Staates nur in einer politischen Gemeinde beheimatet ist und beheimatet sein kann, so kann auch nur eine Gemeinde gegen die Verehelichung Einspruch erheben.[1]) Dass, die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde vorausgesetzt, es für die Gültigkeit des ausgestellten Verehelichungszeugnisses nicht in Betracht kommt, ob die thatsächlich einspruchsberechtigte Gemeinde[2]) oder irrtümlicherweise eine nicht einspruchsberechtigte Gemeinde einvernommen wurde, ist schon oben hervorgehoben worden.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat das Vorliegen von Einspruchsgründen niemals ex officio sondern immer nur auf Antrag des Gemeinde- bezw. des Regierungsfiscalates zu prüfen.[3]) Aus diesem Satze ergibt sich, dass die Gemeinde jene Thatsachen, auf welche sie ihren Einspruch gründet und nach Art. 36 HG. gründen kann, der Distriktsverwaltungsbehörde anzuführen verpflichtet ist, worauf dann erst die Distriktsverwaltungs-

[1]) VGH. Bd. III S. 392.
[2]) VGH. Bd. IV S. 369.
[3]) Cf. oben § 6 II in fine.

behörde die Richtigkeit und Erheblichkeit jener Thatsachen zu untersuchen hat. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörde, der Gemeinde oder dem Kreisfiscalate das thatsächliche Material zu verschaffen, welches einen Einspruch begründen könnte.[1])

Ist ein nach Art. 36 HG. zulässiger Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu versagen (Art. 34 Abs. I HG.); ist kein Einspruch oder ein unzulässiger Einspruch oder ein Einspruch nach Ablauf der Präklusivfrist erhoben worden, so muss die Verwaltungsbehörde, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das Zeugnis ausstellen, gleichviel, ob ein Einspruch thatsächlich begründet ist oder nicht.

Zu bemerken ist überdies, dass ein materiell zwar zunächst unbegründeter, aber rechtzeitig und formell korrekt erhobener Einspruch bis zur letztinstanziellen Entscheidung auch durch solches Material gestützt werden darf, welches erst nach erfolgter Einspruchserhebung und Ablauf der Präklusivfrist offenbar wurde oder erst nach diesem Zeitpunkte erwuchs. Denn in diesem Falle wird nicht ein neuer Einspruch verspätet erhoben, sondern nur eine neue Thatsache zur Begründung eines rechtzeitig bereits erhobenen Einspruches angeführt.[2])

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung, seien diese Gemeinden nun unmittelbar oder mittelbar, hat zunächst der Magistrat zu prüfen, ob gesetzliche Einspruchsgründe vorhanden sind oder nicht. Ist das Nichtvorhandensein solcher Einspruchsgründe vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt, besteht also über ihre Nichtexistenz kein Zweifel, so ist der Magistrat selbständig ohne Hörung

---

[1]) Cf. VGH. Bd. XI S. 373 ff.

[2]) VGH. Bd. IV S. 420.

der Gemeindebevollmächtigten befugt, den Einspruch schlechthin zu unterlassen bezw. dem Petenten eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorhandensein von Einspruchsgründen auszustellen. Existiert dagegen offensichtlich ein Einspruchsgrund, oder ist das Vorhandensein eines solchen auch nur zweifelhaft, so ist der Beschluss, ob Einspruch erhoben werden soll, lediglich dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, unter Ausschluss des Magistrates, vorbehalten (Art. 36 Abs. II HG.).

§ 10.

Die einzelnen Einspruchsgründe.

Die Heimatgemeinde des Mannes kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nur auf Grund folgender 7 Thatbestände Einspruch erheben. Einige davon beziehen sich lediglich auf den Bräutigam oder die Braut, die grössere Anzahl derselben jedoch jetzt auf beide Verlobte. Sie begründen teils die Befürchtung, dass wegen moralischen Defektes eines der Verlobten die eventuelle Ehe des sittlichen Haltes ermangele und daher eine derartige Familie der Gemeinde früher oder später zur Last fallen werde, oder aber die Vermutung, dass wegen erwiesener Armut, Unterstützungsbedürftigkeit oder Verschwendungssucht des Mannes die begründete Familie der nötigen Existenzmittel entbehren und der öffentlichen Armenpflege bedürfen werde. Die Gemeinde kann Einspruch erheben nur unter Berufung auf einen im Gesetze (Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 — 7 HG.) aufgezählten Einspruchsgrund. Stützt sie ihren Einspruch auf ein anderes, im Gesetze nicht aufgeführtes Verhältnis, so darf die Distriktsverwaltungsbehörde den erhobenen Einspruch nicht berücksichtigen.

Der Einspruch der Gemeinde ist zulässig: 1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist (Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 HG.). Die Erhebung der

öffentlichen Klage erfolgt nach der Strafprozessordnung entweder durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Voruntersuchung[1]) oder durch Einreichung einer Anklageschrift seitens derselben.[2]) Die öffentliche Klage ist so lange erhoben, bis entweder das Verfahren gerichtlich eingestellt wurde oder aber ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Bei Einstellung des Verfahrens und bei Rechtskraft eines freisprechenden Urteils fällt der gegenwärtige Einspruchsgrund ebenso hinweg wie bei Rechtskraft eines verurteilenden Straferkenntnisses. Doch kommen bei letzterer möglicherweise die folgenden Gründe in Betracht, welche der Heimatgemeinde des Mannes ein Einspruchsrecht zusichern, nämlich

2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüssung noch Nachlass der Strafe auszuweisen vermag. Der Ausdruck „Abbüssung" bezieht sich hiebei nur auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen, auf letztere, weil sie im Falle der Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Denn vorliegender wie der vorhergehende Einspruchsgrund wurden nachweisbar lediglich um deswillen statuiert, weil eine nach Abschluss der Ehe eintretende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nachteilig auf den Nahrungsstand einer Familie wirken kann.[3]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist daher jedenfalls keine Strafe, deren noch nicht erfolgte Abbüssung das Einspruchsrecht der Gemeinde begründen könnte, weil auf sie das gesetzgeberische Motiv nicht zutrifft.[4]) Als Nachlass der Strafe ist nicht nur die Begnadigung zu betrachten, sondern auch die Vollstreckungsverjährung, weil bei der

---

[1]) Strafprozessordnung § 151.
[2]) Ibid. § 197.
[3]) AV. Abt. I S. 207.
[4]) VGH. Bd. I S. 45.

letzteren die Strafe kraft gesetzlicher Vorschrift erlassen wird.[1])

Die Heimatgemeinde des Mannes kann

3) Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erheben, wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder bei gewissen Voraussetzungen wegen bestimmter Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen zu einer sonstigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind (Art. 36 Abs. I Ziff. 3 HG.). Die dreijährige Wartefrist beginnt demzufolge mit dem Tage, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe entweder abgebüsst worden war oder an welchem die Begnadigung bezw. Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Erlittene Verurteilung zu Gefängnis- oder Haftstrafe begründet den Einspruch der Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist nur dann, wenn sie die Dauer von wenigstens 4 Wochen erreichte und erfolgte wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei[2]), oder aber, wenn innerhalb der der Wartefrist unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Verurteilungen wegen Arbeitsscheue[3]), Landstreicherei[4]) oder Bettels[5]) vorliegen.

Im ersteren Falle dürfen mehrere Verurteilungen wegen dieser Reate nicht zusammengerechnet werden, sondern es muss, um den Einspruch zu begründen, wenigstens eine Freiheitsstrafe von mindestens 4 Wochen wegen eines der angeführten Delikte vorliegen. Ist bei Realkonkurrenz von mehreren Verbrechen oder Vergehen,

---

[1]) Strafgesetzbuch § 70.
[2]) Bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 54.
[3]) Strafgesetzbuch § 361 Ziff. 7.
[4]) StGB. § 361 Ziff. 3.
[5]) StGB. § 361 Ziff. 4

von denen eines zu den genannten Delikten zählte, nach § 74 des Strafgesetzbuches auf eine Gesamtstrafe erkannt werden, so kann natürlich hier nur jene Strafe in Betracht gezogen werden, welche auf das in Art. 36 Abs. I Ziff. 3 HG. angeführte Delikt erkannt worden ist, nicht die Gesamtstrafe. Die dreijährige Wartefrist läuft dann von jenem Tage ab, an welchem die auf das betreffende Delikt erkannte Strafe abgebüsst worden war, wobei der Antritt dieser speziellen Strafe mit dem Antritt der Gesamtstrafe zusammenfallend zu denken ist.[1])

Der Einspruch der Gemeinde ist ferner 4) begründet, wenn die Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht[2]) verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmässiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war (Art. 36 Abs. I Ziff. 4 HG.).

Ein weiterer Einspruchsgrund liegt sodann 5) vor, wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat (Art. 36 Abs. I Ziff. 5 HG.). Was unter den Begriff „öffentl. Armenunterstützung" fällt, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu beurteilen.[3]) Zur öffentlichen Armenpflege gehören demgemäss nicht die Gaben der privaten und kirchlichen Wohlthätigkeit[4]); ebensowenig die ausserordentliche Nothilfe, welche wegen augenblicklichen Notstandes

---

[1]) VGH. Bd. I S. 142.

[2]) StGB. § 361 Ziff. 6 in fine.

[3]) Cf. über diesen Begriff VGH. Bd. I S. 5; S. 41; S. 209; Bd. II S. 191; S. 241; S. 261; Bd. III S. 274; Bd. IV S. 258; S. 325; Bd. V S. 239; S. 312; S. 326; Bd. IX S. 342.

[4]) Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 4 u. Art. 7.

geleistet wird, sofern nicht der Kostenersatz der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt.[1])

In der Regel kann nur diejenige Armenunterstützung in Betracht gezogen werden, welche von dem Petenten selbst beansprucht oder empfangen wurde; die einem dritten Unterstützungsbedürftigen gewährte Unterstützung kann ihm regelmässig nur dann angerechnet werden, wenn er zur Alimentation des Unterstützten verpflichtet ist und zu demselben in dem Verhältnisse eines Familienoberhauptes steht.[2]) Dabei muss ausserdem diese Hilfe mit seinem, des Gesuchstellers, Wissen und Willen beansprucht oder erhalten worden sein. Letztere Voraussetzung ist als nicht erfüllt anzusehen, wenn der Petent nicht auf amtlichem Wege, verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatze, von der geleisteten Hilfe Kenntnis erhielt.[3]) Gleichgültig ist es, von welcher Gemeinde die Armenunterstützung beansprucht oder erhalten wurde, ob von der Heimatgemeinde oder einer anderen Gemeinde, da die Heimatgemeinde, nach Art. 13 Abs. I des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege sich der Verpflichtung des Ersatzes dieser Kosten unter keinen Umständen entschlagen könnte.[4])

Bezüglich der Berechnung der dreijährigen Frist ist hier noch zu bemerken, dass dieselbe, falls die öffentliche Armenunterstützung in der Gewährung von Krankenhilfe bestand, von dem Zeitpunkte der Beendigung der letzteren an läuft, nicht etwa erst mit der Zahlung der Kosten seitens der öffentlichen Armenpflege.[5])

Der Einspruch der Gemeinde ist 6) zulässig, wenn und solang der Mann oder die Braut sich mit den der

---

[1]) Ibid. Art. 12; Art. 20.

[2]) Cf. VGH. Bd. I S. 41; S. 202; S. 363; Bd. III S. 291; S. 577; Bd. IV S. 285; Bd. XIII S. 95.

[3]) VGH. Bd. I S. 199.

[4]) VGH. Bd. II S. 261.

[5]) VGH. Bd. IV S. 621; Bd. VII S. 253.

Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet (Art. 36 Abs. I Ziff. 6 HG.). Es können jedoch nur Leistungen öffentlich-rechtlicher Art in Frage kommen. Der erhobene Einspruch wird hier mit Erlegung der Rückstände sofort hinfällig.[1])

Der Gemeinde steht endlich 7) ein Einspruchsrecht allen Männern gegenüber zu, welche, gleichgültig ob ihrer Minderjährigkeit, Geisteskrankheit[2]) oder Verschwendung[3]) wegen, unter Vormundschaft stehen. Das Einspruchsrecht erlischt dann, wenn die Vormundschaft aufgehoben wird. Zur Begründung des Einspruches genügt nach dem Gesetze schon die Thatsache, dass ein Antrag auf Entmündigung gestellt wurde. Letzterer Einspruchsgrund ist hinfällig, wenn der Entmündigungsantrag entweder rechtskräftig abgewiesen oder gebilligt wurde. Auch der Umstand, dass über das Vermögen des Mannes das Konkursverfahren eröffnet[4]) ist, ist als Einspruchsgrund zugelassen (Art. 36 Abs. I Ziff. 7).

§ 11.

Das Einspruchsverfahren. (Art. 37 HG.)

Es steht dem Petenten frei, sogleich bei Anbringung seines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung nachzuweisen, dass ein gemeindliches Einspruchsrecht gegen die von ihm beabsichtigte Ehe nicht gegeben sei oder doch von seiner Heimatgemeinde nicht geltend gemacht werden wolle. Wird der Distriktsverwaltungsbehörde ein derartiger Nachweis

---

[1]) VGH. Bd. I S. 361; Bd. III S. 255; Bd. IV S. 258, 264, 273, 421; Bd. V S. 240.

[2]) CPO. § 593.

[3]) CPO. § 621.

[4]) Konkursordnung § 94 ff.

sofort beigebracht, so braucht sie ein weiteres Verfahren bezüglich der Ermittelung eines gemeindlichen Einspruches nicht einzuschlagen (Art. 37 Abs. I HG.). Die Distriktsverwaltungsbehörde darf jedoch den Gesuchsteller nicht zur Beibringung eines solchen Nachweises nötigen, wie denn auch die Gemeindeverwaltungen zur Ausstellung desselben nicht verpflichtet sind.

Wird jedoch ein solches Zeugnis bei dem Ansuchen um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht vorgelegt, so hat die Verwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde bezw., wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat, an das Kreisfiscalat von dem Gesuche Mitteilung zu machen, mit der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben (Art. 37 Abs. II u. Abs. III HG.). Ein nach Ablauf der Frist erhobener Einspruch darf nicht mehr berücksichtigt werden, wofern der Ausschluss des Einspruchsrechtes bei Versäumung der Frist, wie das Gesetz dies fordert, amtlich angedroht war.[1])

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, so kann er infolge seiner ihm in Art. 36 Abs. II HG. eingeräumten Befugnis, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, das Verehelichungszeugnis sofort selbständig ausstellen, wenn er der Ansicht ist, dass ein gesetzliches Einspruchsrecht nicht bestehe. Liegt dagegen ein Einspruchsgrund sicher vor oder ist das Vorliegen eines solchen auch nur zweifelhaft und hat daher nach Art. 36 Abs. II HG. das Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll, so ist nach Art. 37 Abs. II HG. von dem Magistrate, der zugleich Distriktsverwaltungsbehörde ist, das Gesuch um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sofort dem

---

[1]) VGH. Bd. VII S. 273.

Collegium der Gemeindebevollmächtigten zuzustellen, mit der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist ein Einspruch erhoben worden, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde über dessen gesetzliche Zulässigkeit zu entscheiden, d. h. darüber, ob der Einspruch auf Grund der Bestimmungen des Art. 36 HG. erhoben werden konnte (Art. 37 Abs. IV HG.). Erkennt die Distriktsverwaltungsbehörde den Einspruch als berechtigt an, so muss sie die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses versagen (Art. 34 Abs. I HG.). Weist dagegen die Distriktsverwaltungsbehörde einen auf Grund des Art. 36 HG. erhobenen Einspruch zurück, so darf trotzdem die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erst dann erfolgen, wenn der diesbezügliche Beschluss rechtskräftig geworden ist (Art. 37 Abs. VI HG.). Die Rechtskraft des Beschlusses liegt aber nicht nur dann vor, wenn der Einspruchsberechtigte die zur Beschwerdeführung gesteckte Notfrist von 14 Tagen ungenutzt vorüberstreichen liess oder der Beschluss der Distriktsverwaltungsbehörde durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt wurde, sondern auch dann, wenn der Einspruchsberechtigte ausdrücklich auf die Beschwerdeführung verzichtet.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat den Beteiligten von der getroffenen Entscheidung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. V HG.).

§ 12.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Die Verehelichung eines Angehörigen der Landesteile diesseits des Rheins darf, wie schon aus Art. 33 Abs. I HG. hervorgeht, nur auf Grund des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses des Art. 33 HG. erfolgen, auch wenn die Ehe in der Pfalz eingegangen wird (Art. 38 Abs. I).

Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz oder überhaupt ausserhalb des rechtsrheinischen Bayern eine Ehe schliessen, so ist seine Eheschliessungsfreiheit durch das bayerische öffentliche Recht in keiner Weise bedingt. Anders, wenn der Pfälzer in den Landesteilen diesseits des Rheins eine Ehe zu schliessen beabsichtigt. Auch seine Verehelichung darf in einem solchen Falle nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe (Art. 38 Abs. II HG.). Als Distriktsverwaltungsbehörde kommen bei der pfälzischen Gemeindeverfassung nur die Bezirksämter in Frage. Das hier zu besprechende distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis ist, wie schon oben bemerkt, nach Inhalt und Wesen vollkommen verschieden von dem Verehelichungszeugnis des Art. 33 HG. Was den Inhalt desselben anlangt, so ist der diesen normierende Abs. III des Art. 38 HG. durch die Novelle vom 23. Februar 1872 und durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 modifiziert worden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist nämlich die Ausstellung des Zeugnisses bedingt: 1) durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziff. 1 und 3 vorgeschriebenen Nachweise (dienstliche Verehelichungsbewilligung bei Militärpersonen und Beamten) und durch Erteilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse (über Alter, Stand und Heimat der Braut etc.). Bezüglich dieser Erfordernisse vergl. oben. 2) Durch den Beweis, dass das in § 44 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Aufgebot vorgenommen wurde, dass hierauf kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgültig beseitigt worden ist. 3) Durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der

§§ 28—40 incl. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht zuwider gehandelt wird (Art. 38 Abs. III).

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden (Art. 39 Abs. IV).

Verehelicht sich der Pfälzer in den Landesteilen diesseits des Rheins ohne Einholung des distriktspolizeilichen Zeugnisses, so ist der Mangel dieses Zeugnisses für ihn ohne jeden Nachteil.[1])

§ 13.

Verehelichung von Ausländern. (Art. 39 HG.)

Nichtbayerische Reichsdeutsche schliessen in Bayern die Ehe lediglich nach den Vorschriften des Reichsrechtes und des Rechtes ihres Heimatstaates.

Ausländer dagegen, d. h. Nichtangehörige eines deutschen Bundesstaates, welche auf bayerischem Gebiete, gleichviel ob diesseits oder jenseits des Rheins, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre (Art. 39 Abs. I HG.).

Dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlegung eines von der zuständigen, ausländischen Behörde ausgestellten Zeugnisses zu liefern sein.[2]) Er hat sich sowohl auf die Zulässigkeit und Vollwirksamkeit der Ehe nach öffentlichem wie nach dem Privatrechte des Heimatstaates des Bräutigams zu beziehen. Der Nachweis der Zulässigkeit der Ehe nach öffentlichem Rechte ist dann überflüssig, wenn amtlich, sei es durch ministerielle

[1]) VGH. Bd. IX S. 135.

[2]) Riedel-Müller a. a. O. S. 209.

Erklärung, sei es durch Publikation von Staatsverträgen, bekannt gemacht wurde, dass die männlichen Angehörigen des betreffenden fremden Staates auch durch eine im Auslande erfolgende Verehelichung ihr Indigenat auf Frau und Kinder übertragen.[1]) Bei solchen Ausländern genügt mithin der Nachweis, dass die Ehe nach ihren heimischen Gesetzen civilrechtlich zulässig ist.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hindernis im Wege stehe (Art. 39 Abs. II HG.). Dieses Zeugnis ist als gesetzlich notwendiges Erfordernis zur Eheschliessung dem Standesbeamten nach § 45 Abs. I des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vor Anordnung des Aufgebotes als vorhanden nachzuweisen.

§ 14.

Beschwerderecht.

Art. 40 Abs. I HG., welcher das Beschwerderecht gegen die (in Anwendung der Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39 ergangenen) Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde regelt, hat durch die Rechtskraft des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 eine Modifikation erlitten, welche schon von vorneherein in einer Klausel vorgesehen war. In Art. 40 Abs. I HG. war nämlich das Beschwerderecht normiert worden, „vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt wird“. Durch Art. 8 Ziff. 5 des Gesetzes vom 8. August 1878 sind nun als Verwaltungsrechtssachen erklärt: „Verweigerung des nach Art. 33 u. Art. 38 HG. auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Erteilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.“ Bezüglich

[1]) Cf. Reger-Krais a. a. O. S. 73 u. 74.

dieser Verwaltungsrechtssachen kommen jetzt, mit Ausnahme des Satzes, dass jeder Beteiligte gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörde binnen einer Notfrist von 14 Tagen Beschwerde erheben kann, nur die Normen des Gesetzes vom 8. August 1878 in Betracht. Demgemäss bildet der Verwaltungsgerichtshof die oberste Instanz in diesen wie in allen Verwaltungsrechtssachen (Art. 7 l. c.) und zwar geht in den vorliegenden Fällen die Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 9 l. c.). Die Bemessung der Notfrist geschieht nach Art. 22 Abs. 5 u. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878, wonach die Frist mit der Zustellung des schriftl. Bescheides beginnt und unerstrecklich ist und die Berechnung ihres Laufes und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristenversäumung analog den Bestimmungen der Civilprozessordnung geschieht.[1]) Endlich ist in solchen Sachen die Behörde, bei welcher die Beschwerde anzubringen ist, der Inhalt und die Form der Beschwerde durch Art. 22 Abs. 2 u. 3 des genannten Gesetzes bezeichnet. Demnach sind die Beschwerden bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Für diejenigen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde, welche sich nicht auf Verwaltungsrechtssachen beziehen, besteht Art. 40 Abs. I HG. unverändert fort.[2]) Gegen solche Beschlüsse können die Beteiligten innerhalb

---

[1]) Cf. CPO. §§ 198—200, § 202 Abs. 3, §§ 210—216.

[2]) Z. B. Beschlüsse auf Grund Art. 35 Abs. V u. VI, Art. 39.

der Notfrist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Beratung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat (Art. 40 Abs. I HG.).

Zur Beschwerdeführung sind nur Diejenigen berechtigt, welche von dem Gesetze ausdrücklich als Beteiligte bezeichnet werden. Dies sind auf Grund des Art. 40 Abs. II HG.:

1) Derjenige, dem die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigert wird.

2) Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 HG. von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde. Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde in gegenwärtiger Sache sind nach Art. 36 Abs. II HG. in Landgemeinden der Gemeindeausschuss und in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 36 Abs. II bezw. Art. 37 Abs. II HG. das Collegium der Gemeindebevollmächtigten und zwar allein, ohne den Magistrat.

3) Diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 HG. erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand, d. h. von der Verwaltungsbehörde abgewiesen wurde, ohne dass von ihr eine gerichtliche Entscheidung abgewartet oder ein gerichtliches Zeugnis beachtet wurde.

§ 15.

Strafbestimmungen. (Art. 41 u. 42 HG.)

Angehörige der rechtsrheinischen Landesteile, werden, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe schliessen, ohne vorher das in Art. 33 HG. vorgeschriebene Zeugnis erhalten zu haben, mit Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu dreissig Tagen bestraft (Art. 41 Abs. I HG.).

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die ausserhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben (Art. 41 Abs. II HG.).

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist (Art. 41 Abs. III HG.).

Zweifelhaft kann man darüber sein, ob die Strafbestimmung des Art. 41 beide Eheleute habe treffen wollen oder nur den Ehemann.[1]) Für letzteres spricht der Umstand, dass im Gesetze nur für den Mann die Verpflichtung ausgesprochen ist, das Verehelichungszeugnis einzuholen. Die Ausdrucksweise des Abs. II, welcher von „ausserhalb Bayerns Getrauten" spricht, dürfte dieser Auffassung nicht im Wege stehen, da sie sehr wohl allein auf die im Abs. I genannte Mehrheit von männlichen Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern bezogen werden könnte.

Eine Bestrafung von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern, welche in Bayern eine Ehe ohne Verehelichungszeugnis des Art. 33 HG. abschliessen, desgleichen eine Bestrafung eines Pfälzers, welcher im rechtsrheinischen Bayern ohne das Zeugnis des Art. 38 HG. oder eines Ausländers, welcher in Bayern ohne das Zeugnis des Art. 39 HG. eine Ehe abschliesst, ist im Gesetze nicht vorgesehen. Das Gesetz vom 16. April 1868 statuierte nämlich in seinem Art. 42 die Strafbarkeit der staatlichen und kirchlichen Behörden, welche im Inlande Copulationen vornahmen, ohne dass ihnen vorher die betreffenden distriktspolizeilichen Zeugnisse erbracht worden waren. Man hielt wohl diese Strafandrohung für ausreichend, um das Vorkommen derartiger Fälle zu verhüten.

Die ursprünglichen Normen jenes Art. 42 wurden indes durch Bestimmungen anderer Gesetze ersetzt, nämlich durch Art. 18 u. 19 des bayer. Einführungsgesetzes

---

[1]) Cf. Riedel-Müller a. a. O. S. 213; Reger-Krais a. a. O. S. 77.

zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dez. 1871; Art. 8 der Novelle vom 23. Febr. 1872; Art. 15 des bayer. Einführungsgesetzes zur Reichsstrafprocessordnung vom 18. August 1879, §§ 11 Abs. II, § 67, § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist der folgende: Standesbeamte, welche unter Ausserachtlassung der im Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollziehen, sind nach § 69 jenes Gesetzes strafbar; desgleichen sind nach § 11 Abs. 2 desselben Gesetzes Ordnungsstrafen gegen den Standesbeamten zulässig. Nach Art. 15 des bayer. Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprocessordnung vom 18. Aug. 1879 werden Standesbeamte mit Geld bis zu 600 ℳ bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluss derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugnis beigebracht ist, wobei diese Strafbestimmung auch dann Anwendung findet, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu grunde liegt.

Nach § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 werden Geistliche oder andere Religionsdiener bestraft, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei.

Am Schlusse seiner Inaugural-Dissertation angelangt, erwächst dem Verfasser die angenehme Pflicht, seinen aufrichtigen und lebhaften Dank auszusprechen der hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen für die ihm gewordene Förderung in seinen juridischen Studien und speziell deren Mitglied Herrn Professor Dr. Sehling für seine freundliche Anleitung bei Abfassung vorliegender Arbeit.